



# **Abschiedt der Röm. Keys. Maiest. und gemeyner Stend, uff dem Reichsstag zu Augspurg uffgericht, Anno Domini MDLI**

<https://hdl.handle.net/1874/9477>

# Abchiedt Der

Röm. Keyß. Maiest. vnd gemeynner Stend / vff dem Reichstag zu Augspurg vffgericht / Anno Domini  
M. D. LI.



Gedruckt inn der Churfürstlichen Stadt  
Meyntz / durch Iuonem Schöffler / im  
Jare / M. D. LI.

*Cum Gratia & Priuilegio Imperiali.*

**Wir** Karl von Gottes Gnaden/  
 Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer  
 des Reichs / inn Germanien / zu Hispanien /  
 beyder Sicilien / Hierusalem / Hungern / Dal-  
 matien / Croatien 2c. König / Erzhertzog zu  
 Osterreich / Hertzog zu Burgundi 2c. Graff  
 zu Habsburg / Flandern vnd Tyrol 2c. Thun kundt  
 allermeniglich / vnd sonderlich allen vnd jeden Büchtruckern /  
 wo vnd welchen ortten die im Heyligen Reiche gefessen sein.  
 Das vnser vnd des Reichs lieber getrewer Iuo Schöff  
 Bürger zu Meyntz / vns zu vnderthenigster gehorsamb / sich  
 vndernommen hat / den Abschied ditz jertz gehalten Reichstags /  
 inn Truck zubringen / desgleichen vnser allhie auffgerichtete  
 Münz Ordnung / so gleichermassen inn Truck gefertigt werde  
 solle. Damit er dann solcher seiner mühe / vnd arbeyt halben / in  
 keynen nachteyl vnd schaden gefürt werde: So gebieten wir  
 demnach euch allen vnd jeden insonderheyt hiemit // bei peen  
 vnd straff zehen Marck lörtigs Goldes / vns halb inn vnser  
 vnd des Reichs Cammer / vnd den andern halben theyl geda-  
 chtem Schöff / vnablässlich zubezalen. Vnd wöllen das jr /  
 oder eynicher auß euch / durch sich selbs / oder sunst jemandts  
 von ewert wegen / den berürten Abschied / vnd Münz Ord-  
 nung / gemeltem Schöff / inn sechs Jaren / den nechsten nach-  
 einander volgend / nit nachtrucket / oder zu seylem kauff habet /  
 oder auffleget / bei verliering obgemelter peen / vnd desselben  
 ewers Trucks / den auch genanter Schöff / durch sich selbs /  
 oder seine Beuelhaber / von seiner wegen / wo er die bei ewer je-  
 dem finden wirdt / auß eygнем gewalt / one verhinderung me-  
 niglichs / zu sich nemen / vnd damit / nach seinem gefallen / hand-  
 len vnd thun / daran er auch nit gestreuet haben soll / sonder alle  
 gesehe / Mit vnkunde ditz brieffs besigelt mit vnserm Keyser-  
 lichen auffgetruckten Innsigel. Geben inn vnser vnd des  
 Reichs Statt Augspurg am 14. tag des Monats Februarij /  
 Nach Christi vnser lieben Herin geburt Fünffzehenhundert  
 vnd im eyn vnd fünfzigsten / vnser Keyserthumbs im eyn  
 vnd dreissigsten / vnd vnserer Reiche im sechs vnd dreissigsten  
 Jaren.

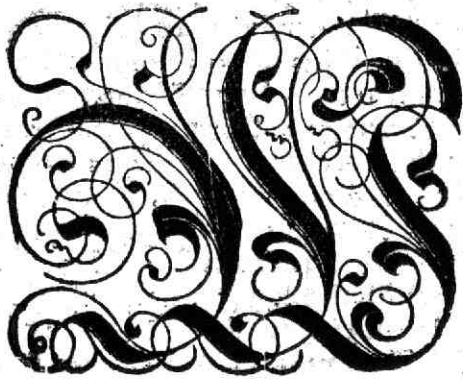
CAROLVS.

V Mogunt. &c. Presidents.

Ad Mandatum Cesareae & Catholicae  
 Maiestatis proprium.

V An. Perrenot.

10. Obernburger subse:



Er Karl der fünffe  
von Gottes Genaden  
Römischer Keyser zu  
allen zeitten mehrer des  
Reichs/ König inn Ger-  
manien/ zu Castilien/ Ara-  
ragon/ Leon/ beyder Si-  
cilien/ Hierusalem/ Hun-  
gern/ Dalmatien/ Croa-  
tien/ Nauarra / Grana-

ten/ Toleten/ Valentz/ Gallicien/ Maiorica/ Hispalis/ Sar-  
din en/ Corduba/ Corsica. Murcien/ Siennis/ Algarbien/  
Algeziren/ Gibraltar der Canarischen vnnnd Indianischen  
Inseln/ vnd der Terræ firmæ, des Oceanischen Mors/ 2c.  
Erzherzog zu Osterreich/ Hertzog zu Burgundi/ zu Lor-  
trigt/ zu Brabandt/ zu Steyer/ zu Keendten / zu Kraim/  
zu Limpurgk/ zu Lützburg/ zu Geldren/ zu Calabrien/  
zu Athen/ zu Neopatrien. vnd Württemberg 2c. Graff zu  
Habspurz / zu Flandern/ zu Tirol/ zu Gorz / zu Barcia-  
non/ zu Arthois/ zu Burgund / Pfaltzgraue zu Hennig-  
aw/ zu Holandt/ zu Seelandt/ zu Pfordt/ zu Riburg / zu  
Namür / zu Rossilien / zu Ceritania / vnnnd zu Zutpsen/  
Landtgraue inn Elsas/ Marggrau zu Burggaw / zu  
Oristani / zu Sociani / vnnnd des heyligen Römischen  
Reichs Fürst zu Schwaben / Cathalonia/ Asturia 2c.  
Herz inn Frieslandt / auff der Windischen Margk / zu  
Portenaw/ zu Piscalia/ zu Molin/ zu Salins/ zu Tripoli/  
vnd zu Mecheln 2c.

Bekennen vnd thun kundt  
allermeniglich. Als wir auff jüngstem Augspurgischem  
Reichstag/ auff sonderlicher gnediger züneygung zu dem  
Heyligen Reich Teutscher Nation/ alles das zu Friden/ rü-  
he vñ eynigkelt dienlich sein möcht / ernstigs fleiß gehand-  
let vnd befürdert / wie sich dann Chürfürsten / Fürsten/  
vnd Stend/ Auch der Abwesenden Reth/ Botschastten  
vnd gesandten/ derhalben mit vns verglichen. Wir aber  
nachmals

1. I.  
nachmals befunden / das nit alle articul auff angeregtem  
vorigem Reichstag berathschlagt/beschlossen/ vñ verabs-  
chidet/zu wirgklicher execution bei meniglich gericht wor-  
den. So sindt wir notwendig bewegt / den sachen mit  
gnedigem fleiß nachzudencken / damit das ihenig so also  
heylsamlich berathschlagt/zü allentheyln bewilligt vñnd  
angenommen / zu wolffart vñd vffnehmen der Teutschen  
Nation wirgklich volnzogen würde.

¶ Nachdem wir nun befunden / Das von wegen  
noch vnuolnzogener Artickeln/auch andern des Heyligen  
Reichs obligenden sachen/nit füglicher / dann inn eyner  
gemeynen Reichs versammlung berathschlagt werden  
möcht: Vñd wir nit weniger dann bissher/inn andern  
des Reichs fürfallenden notwendigkeyten ihe vñd allwe-  
gen gescheen / jetzo gleichergestalt mit gemeyner Stendt  
Rath zuhandlen gnediglich bedacht. So sendt wir auß  
jetzgemelter bewegnuß verursacht / eynen gemeynen  
Reichstag auff den xxv. des Monats Junij ver-  
schienen/alhero in vnser vñd des heyligen Reichs Statt  
Augsburg außzuschreiben / vñnd Churfürsten / Fürsten/  
vñd Stendt züerfordern / oder in fall ehaffter verhinde-  
rung/die iren mit volkommnem gewalt züschicken/vñd ab-  
zufertigen/ Mit vns vñd gemeynen Stenden obberürte  
des vorigen Reichstags verabschidte / doch vnuolnzoge-  
ne Puncten/vñd daneben alles anders zuberathschlagen/  
zuhandlen/ vñnd schliessen zühelffen/das dem Heyligen  
Reich vñd Teutscher Nation zü ehz/ nütz/ wolffart/ vñnd  
gedeien ersprieflich sein / vñd vff angesetztem gegenwirti-  
gem Reichstag für nützlich vñd güt angesehen vñd für-  
genommen werden möcht. Wie sollichs vnser außschrei-

# Abschied des Reichstags

ben zu diesem Reichstag/weiter nach der leng innhelt vnd vermag.

¶ Auff welchem aufgeschribenem Reichstag wir / auch etlich der Churfürsten / Fürsten / vnd Stendts des Heyligen Reichs / eygner person / aber etlich durch ire Reth vnd Botschafften mit gwalt bei vns gehorsamlich ankommen vnd erschienen seindt.

¶ Vnd als wir vnder andern des Heyligen Reichs obligen / vnd sonderlich den Artickeln vff jüngst gehaltenem Reichstag abgehandelt / vnd verglichen. Aber noch nit volnzoogen / den von der Religion als vnwidersprechlich den fürnembsten Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden / Auch der abwesenden Reth Botschafften vnd gesandten zu fürderst fürbringen / vnd sie erinnern lassen / das zu erörterung desselbigen keyn richtiger füglicher noch fürtreghlicher weg oder mittel zufinden / dan durch eyn Christlich gemeyn Concilium. Mit dem vermelden / wes wir seit jüngst gehaltenem Reichstag zubeförderung dessen / mit der Bapstlichen Heyligkeyt gehandelt. Vnd Churfürsten / Fürsten / vñ Stendts / auch der abwesenden Reth Botschafften vñ gesandten / Des Concilij halben / das vff solchem die strittig Religion erörtert / vnd zu gleichem verstandt gebracht werden solt / sich mit vns verglichen. So haben wir nit vnderlassen alles getrewes fleiß / mit der Bapstlichen heyligkeyt / bei werendem Reichstag ferer zuhandlen / vnd souil erlangt / Das jr Heyligkeyt das aufschreiben des Concilij / darinn die Prelaten widerumb ghen Trient / daselbst vff den jüngst zukommenden ersten tag

# zu Augspurg 1551 vffgerich

2

tag Maij zuerscheinen / vnd dem Concilio aufzūwarten  
erfordert worden/allbereyt verfertigt / eröfnet vnd vns  
zugeschickt / welches wir auch gemeynen Stenden auff  
gegenwürtigem Reichstag inn gemeyner Reichs ver-  
samblung anzeygen vnd fürhalten lassen .

¶ Dweil sich dann vnwidersprechlich erfindt / das  
die fürgefallene jrungen vnd spaltungen / inn der Reli-  
gion nit füglicher/fruchtbarlicher noch bestendiger/dann  
durch eyn allgemeyn frei Chrißlich Concilium auffgeha-  
ben werden mögen/vnd aber die hochtringende notwen-  
digkeyt erheyscht vund erfordert / solche spaltung inn der  
Christenheyt/zū erhaltung des waren Chrißlichen glau-  
bens vnd eynigkeyt abzūschaffen/vnd dann Churfürsten/  
Fürsten vnd Stendt/auch der abwesenden Reth/Bott-  
schafften vnd gesandten / inn jüngstem Reichs Abschiedt  
inn disem den weg des Concilij angenommen / denselbigem  
bewilliget/vnd sich dem Concilio vnderwürffig gemacht/  
sich auch nachmals erbotten / dessen inn vnderthenigkeyt  
gehorsamlich gewertig zū sein .

So soll es bei des  
vorigen Reichstags Abschiedt eynhelliger vergleichung/  
das die erörterung der strittigen Religion eynem gemey-  
nen Concilio heyngestellt/vnd vnderworffen sei/ bleiben/  
vnd berühen. Vnd wöllen mit ernstlichem getrewem fleiß  
dem jüngsten allhierigem Abschiedt/vñ was wir vns da-  
mals gegen gemeynen Stenden vernemen lassen/vñ erbot-  
ten haben/gnediglich nachsetzen/vñ mit allem fleiß vñ ernst

A iij darob

# Abchied des Reichstags

darob halten/das alle sachen auff dem gemelten Conci-  
lio gebürlicher ordenlicher weis fürgenommen werden.

¶ Vnd nachdem das aufschreiben des Concilij inn  
gemeyn durch die ganz Christenheyt fürgenommen. So  
seindt wir der endtlichen züuersicht / Es werden alle  
Potentaten/sich ihres Ampts vnd pflichten erinnern / vnd  
dem aufschreiben ihres theyls gehorsamlich nachsetzen /  
demselben volziehung thun / vund sollich Christenlich  
heylsam werck durch alle gebürliche fügliche weg vund  
mittel befürdern .

¶ Wir seindt auch des gnedigen getrewen Christli-  
chen vorhabens / was vns als Advocaten der heyligen  
Kirchen vnd beschirmer der Concilien / von wegen vn-  
sers obliegenden Keyserlichen Ampts zühün gezimpt  
vnd gebürt / wie wir vns dann inn angeregtem Jüngsts  
Reichstags Abschiedt /sonderlich auff gemeyner Stendt  
vndertheniglich bittlich ansuchen / gnediglich erbotten/  
dasselbig züleyten / züvlnstrecken / die handt davon nit  
abzüziehen. Sonder wöllen/auff Keyserlicher macht vnd  
gewalt /alle die/ so auff dem Concilio erscheinen / die ha-  
ben enderung inn der Religion fürgenommen / oder  
auch andere gnediglich versichert haben / das cyn jeder  
frei vnuerhindert darzu kommen / darauff erscheinen /  
das ihemig / So er zü Ruhe vund Sicherung seiner  
Consciens



# zu Augspurg 1551 vffgericht

3

Consciensz vnnnd gewisses für güt vnd notwendig acht/  
fürbringen/vnnnd widerumb von dannen biz ins sein ge-  
warfam frei sicher abziehen vnd kommen mög.

¶ Zu dem gedencken wir ins heyligen Reich / oder  
doch ins der nehe sovil immer möglich/züuerharren / ob  
dem Concilio zuhalten / vnd zubefördern / damit dassel-  
big zu gütter richtiger endtschafft gepracht werd / dar-  
durch sich die frucht vnd nutzbarkeyten dieses Christlichen  
heylsamen wercks scheinbarlich/ vnnnd wirgklich zu auff-  
nehmen vnd gedeien der ganzen Christenheyt/vnd sonder-  
lich zu bestendigem frieden/rühe vnd eynigkeyt der Teut-  
schen Nation/erzeygen werden.

¶ Wir ersuchen / ermanen / vnd erinnern auch hie-  
mit Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stendt des Heyligen  
Reichs/vñ sonderlich die Prelaten Geystlichen Standts/  
auch die ihenigen / bei denen sich die newerungen ins der  
Religion erhalten/Das sie sich auff der Päpstlichen hey-  
ligkeyt ausschreiben zu dem fürgenommen Concilio ge-  
schickt machen / vnd gefast erscheinen/damit sie sich künfft-  
iglich nit zubeclagen / oder fürzuwenden / als ob sie ins  
dem vberleit / vnnnd ire notwendigkeyt fürzubringen nit  
zugelassen weren . Dann wir an vnserm fleiß nichts ge-  
dencken erwinden zulassen/auff das inhalt/ vnd vermög  
vilgemelts jüngstem Reichstags Abschiedts gehandelt/  
vnnnd bemelte Stendt bei denen ins der Religion newe-  
rung fürgenommen/oder der Augspurgischen Confession  
B anhengig

# Abschied des Reichstags

anhangig gewesen/vnd derselben gesandten/ inn sollichem Concilio erscheinen mögen / das sie darzu / darinn vnnnd dauon / bis wider an jr gewarfam gesichert / vnnnd vergleyttet/auch nottürffiglich gehört/ vnnnd die ganz tractation vnd beschluß Gottseliglich/vnd Christlich(alles affect hindann gesetzt)nach Göttlicher/vnd der alten väter heyligen geschafft/vnd lehr: fügenommen/ gehandelt/vnd beschlossen/ vnnnd auch eyn Christliche nützliche Reformation der Geystlichen / vnd Weltlichen auffgericht/vnd alle vnrechte lehren vnd mißbreuch der gebur nach/ abgesteit werden .

¶ Nachdem auch wir auff jüngst gehaltenem Reichstag/auff der Chürfürsten/ Fürsten / vnd Stend / auch der abwesenden Rath/Botschafften vnd gesandten bewilligung / vnnnd heymstellung/ zu befürderung/vnnnd erhaltung friedens vnnnd Ruhe/inn heyligen Reich / damit eyn jeder Standt bei dem andern Christlich vnd Gottselig/auch inn gutem friedlichem wesen leben vnd wonen/vnnnd der erörterung des Concilij erwarten möcht / eyn billiche leidliche Resolution vnd exclerung / wie es mitler zeit/bis zu obberürter erörterung vnd endung des Concilij inn der Religion gehalten werden soll / gnediglich eröffnen lassen/alles nach vermög vn̄ inhalt gemelts jüngsten Reichs Abschiedts/vnser gegebenen Declaration vnd Ordnung .

# zu Augspurg 1551 vffgericht

4

Und wir inn keyn zweiffel gestelt: Es würden alle Stendt/glieder/vnd verwanten des heyligen Reichs sich derselben vnser Declaration vnd ordnung /alles ires inhalts durchaus gemef erzeygt vnnnd gehalten haben. So seindt vnns doch von Chürfürsten / Fürsten vnnnd Stenden/allerhandt gemeyne/vnd sonderliche fürfallende ver hinderungen anbracht: Derwegen berürte Declaration vnd Reformation nit durchaus an allen ortten gleichmessig vnnnd gentslich alles ires inhalts / noch zur zeit/inn wirkliche übung gestelt/ mit angehencktem irem Xhatlichem bedencken/das die irrungen inn der Religion nit süglicher / dann durch eyn allgemeyn frei Christlich Concilium/als den ordenlichen vnd rechten weg / hinzulegen weren.

¶ Nachdem nün vnser gemüt vnd meynung entlich dahin gericht/das alles/vnd jedes/so diser vnd ander sachen halben/zwüschen vns/ vnd gemeynen Stenden auff nechstem allhirigem Reichstag / verglichen/ beschlossen/ verabschiedt. Inn allweg zu nüz/ wolsart/vnd gedeien der Teutschen Nation / auch friedt / rühe vnd eynigkeyt einzufüren/ volnzogen / vnnnd dem gestracks nachgesetzt / vnd gelebt werden solle.

¶ Und dann wir ferret auf der Stendte fürbrachttem bericht befunden/das die ver hinderungen / inn beden  
D ij obberür

# Abſchied des Reichstags

obberürten puncten der Declaration des Interims/ vnd Reformation fürgefallen / mit allenthalben gleich noch eynereley / sonder nach gelegenheyt der personen/ an eynem ort anders/ dann am andern geschaffen. So wollen wir auff obgesetz der Churfürsten / Fürsten / vnd Stend/ auch der abwesenden Reth/ Botschafften vnd gesandten fürbringen / anzeygen / vnderthenig Kathlich bedencken vnd anlangen / neben befürderung vilgedachts allgemeynen Concilij/ dise puncten inn krafft/ vnd auf erheyschung vnser aufferlegten Keyserlichen Ampts auff vns nemen/ vnd vns durch alle füglich mitttel vnd wege erkündigen / wes den Stenden so gemelten ordnungen mit allerding nachkommen / vor beschwerde vnd verhin- derungen im wege liegen/ vnd darauff allen fleiß ankeren/ damit solche verhin- derungen vnserm angebornen miltten väterlichen gemüt nach/ inn der güte / durch alle dienstliche erspriessliche mitttel vnd wege / vnd wie die gelegen- heyt vnd notturfft eynes jeden orts erfordern wirdt / dergestalt das nichtdestoweniger friedt/ rühe vnd eynig- keyt im heyligen Reich Teutscher Nation erhalten/ hin- dann gesetzt/ vnd abgestellt werden: Damit eyn sollich Christlich löblich vnd heylsam/ auch züerhaltung gemey- nes fridens/rühe vnd eynigkeyt im heyligen Reich Teut- scher Nation zum höchsten dienlich / vnd notwendig werck/ vmb souil destomehr gefürdert / Auch die erörter- rung des allgemeynen Concilij (welches vnwidersprech- lich der recht ordenlich wege / vnd gemeyn mitttel dar- durch allen spaltungen inn der Religion vnd sonst allen entstandnen zweyungen auch fürgefallenen verhin- deren abzuhelffen) mit mehrer gedult erwartet / vnd eyn jeder zü volziehung des ihemigen/ so darauff erkent vnd verordnet würdet/ sich souil desto stattlicher gefast vnd bereyt machen möge.

# zu Augspurg 1551 vffgericht 5

¶ Hieruff so thun wir Churfürsten / Fürsten / vnd Stende getrewes embsigs fleiß hiemit ersuchen / erinnern / vnd vermanen / Es wolle eyn jeder souil ine obberürte Declaration oder Reformation anlangt / zum ernstlichsten befürdern / vnd verschaffen / das die angericht / gehalten / vnd volzogen werden / Dardurch wir vns im heyligen Reich Teutscher Nation Chriftlicher eynigkeyt vnd aller wolffart tröstlich zuüersehen.

¶ Als wir dann weiter vff jüngst gewesenem Reichstag frieden / rühe vnd sicherheyt im heyligen Reich Teutscher Nation zu pflanzen vñ zuerhalten / mit Rath vnd bewilligung Churfürsten / Fürsten vnd gemeynen Stende / vnsern hienor vffgerichten Landtfrieden dermassen stattlich erwegen / mit solchem fleiß erneuert vnd gebessert / das diser zeit derhalben weiter nichts fürzunehmen / dann alleyn denselbigen alles seines innhalts zu handthaben / vnd zuuolnzichen.

B iij ¶ Derwegen

# Abschied des Reichstags

Derwegen wollen vnd meynen wir ernstlich / das  
hinsüro von allen vnd jeden vnsern/vnnd des Heyligen  
Reichs vnderthanen / auch meniglichem angeregter vn-  
ser Landtfriedt/Steet/Vhest/auffrichtig vnd vnuerbrü-  
chlich gehalten/trewlich gehandthabt / vnd darwider nit  
gehandlet werden soll / inn keyn weg/ bei vermeidung der  
ernstlichen straff vnnd peenen inn demselbigen vnserm  
Landtfrieden begriffen / darnach sich eyn jeder wif zu-  
richten .

Dweil aber alle mühe vnnd arbeyt den Landtfrie-  
den anzurichten / zuernewern / vnnd zuuerbessern verge-  
benlich angewendt : Vnd inn heyiligen Reich gemeyner  
friedt / rühe / vnd sicherheyt nit züerhalten . Es were  
dann/das den ihemigen/die den heylsamen des Landtfrie-  
dens Constitutionen züentgegen handeln / mit ernst be-  
gegnet/sie auch zü gebürlicher straff angehalten wür-  
den . Vnd dann vnder andern Landtfriedtbrüchigen/  
auch vnser vnnd des Heyligen Reichs vngehorsamen /  
vnnd Rebellen/die sich vnderstanden / andere gehorsame  
Reichs Stendt/glieder/ vnd vnderthanen/ mit thatlich-  
em Kriegsgwalt zu vberfallen / anzugreifen / zuerder-  
ben/Burgermeyster/Kathßman/vñ Inungsmeyster/der  
alten Statt Magdenburgk als die fürnembsten befun-  
den/die nit alleyn auff jrer halßstarrigen verstockten Re-  
bellion verharret/allen vnzimlichen mütwillen gegen le-  
bendigen vnd Todten inn der Statt getrieben / vnd an-  
dern das jr entwerdt : Sonder auch mit gewapneter  
handt

# zu Augspurg 1551 vffgericht

6

handt heraus gefallen / vnd gegen den anstossenden nach-  
barn / auß eitelem freuel / iren mütwillen geübt / vnd volne-  
zogen.

So seindt wir notwendiglich bewegt / Vns mit  
Churfürsten / Fürsten / vnd Stenden / auch der abwesenden  
Reth / Botschafften vnd gesandten zuerinnern / wie  
solchem irem vntreglichem friedtpuichigem fürnemen zu-  
begegnen / damit das beschwerlich schedlich ferwer / so bei  
inen entstanden / nit weiter außgetheylt / vnd mit vnder-  
gang aller güter Pollicei verdrukung der Erbar vnd ge-  
rechtigkeyt vber handt neme.

¶ Wiewol wir nun durch solche schwere langwirts-  
ge beleydigung deren von Magdeburgk vsach gnüg ge-  
habe / vns der scherpsse / vnd alles ernsts gleich alß baldt  
gegen inen zügebrauchen. Auch vns dermassen zuerzeu-  
gen / das sie ire verdiente straff / andern zu eynem abschew-  
igem exempel empfiengen : So haben wir vns  
doch nit zu wider sein lassen / Das Churfürsten /  
Fürsten vnd Stendt / auch der abwesenden Reth / Bots-  
schafften vnd Gesandten / solche gütliche friedliche wege  
vnd mittel / zu dem fürderlichsten / an die handt nemen /  
dardurch sie zu gebürlicher gehorsam inn der güte ge-  
bracht werden möchten. Darauß auch Churfürsten /  
Fürsten / vnd Stende / vnd der abwesenden Reth / Bots-  
schafften vnd gesandten / mit vnser gnedigen vergünsti-  
gung / vnd gnügsamer vergleyttung / sie die Rebellen von  
C iij Magde

# Abſchied des Reichstags

Magdeburg auff eyn angeſetzten beſtimmten tag zu gü-  
tlicher handlung beſchrieben.

¶ Als nñ vff angeregt vnſer vergleytung/ vnd der  
Stendt beſchreiben/ ſie eyn ſolliche antwort gegeben/ dar-  
auf leichtlich geſpürt worden/ das alle inen erzeygte gnad  
vnd bedachte güttliche handlung vergebenlich/ vnd das ſie  
vns/ vnd gemeynen Stenden zu verkleynern zu gütti-  
cher handlung nit erſcheinen wolten: Sonder vilmehr  
auff irem fürgeſatztem Landtfridtbüchlichem thätlichen  
fürnemen/ alſo verſtockt zu beſtehen gedachten.

¶ So haben wir auß vnuermeidlicher nottwendig-  
keyt / vnſer vñnd des heyligen Reichs Reputation/ Au-  
thoritet/ vnd hochheyt / auch friedt vñnd ſicherheyt zu  
handhaben/ vnd meniglich bei dem ſeinen wider die ver-  
gwaltiger/ zuſchützen vnd zuſchirmen/ darzu verurſacht.  
Vns mit Chürfürſten/ Fürſten vnd Stenden / auch der  
abweſenden Reth/ Bortſchafften vnd geſandten/ verey-  
nigt vñnd verglichen / das vilgedachte Rebellen vñnd  
Friedtbrecher / durch mügliche wege vñnd mittel zu der  
gebüre angehalten/ vnd gebracht würden/ darzu gemeyne  
Stendt Monatlich / ſolang die belegerung der Statt  
Magdenburg ſich erſtrecken würde/ 11. tauſent gül-  
den / zu vnderhaltung des Kriegsvolcks/ vñnd richtiger  
vnd



# zu Augspurg 1551 vffgericht 7

vnd füglicher bezalung willen/ auß dem erlegten vorrath  
zünemen/sich verglichen vnd bewilliget.

¶ Dweil aber diser vorrath / auff jüngst gewesenent  
Reichstag/ auß statlichen beweglichen vsachen/ damals  
nach der leng außgeführt/ vnd erzelt/ zum teyl auch inn ge-  
melts Reichstags Abschiedt begriffen zusammen zubringen  
bewilligt worden/ vñ beuorab der wegen/ wo jemants jner  
oder außserhalb des Reichs vnderstehn würd / sich gegen  
dem Reich auffzuleynen / dasselbig anzugreifen / züuer-  
gwaltigen/ zübekriegen/ oder in andere wege den gemeynen  
frieden zübetrüben. Das man mit solchem be-  
willigtem / vñnd zusammen getragnem gelt gefast were/  
vñ dasselbig zü abwendung solcher vorsteenden beschwe-  
rung / auch nützlich vñnd wolfart des heyligen Reichs an-  
greiffen vñnd gebrauchen möcht. So wolt gantz be-  
schwerlich/ vñnd inn keynen wege gerathen sein/ alsbaldt/  
vnd noch bei werenden sorglichen geferlichen zeitten ge-  
dachten vorrath zuschwechern.

¶ Derwegen wir Churfürsten / Fürsten / vñnd  
Stend / Auch der abwesenden Kethe/ Botschafften vñnd  
gesandten/ gnediglich/ vñnd auß vätterlicher züneygung/  
Lieb vñnd trew / die wir zü der Teutschen Nation haben/  
ersucht / vñnd von jnen begert/ sie wolten auß mittel vñnd  
wege endtlich vñnd schließlich bedacht sein / damit das jhe-  
nig/ so auß dem vorrath genommen / widerumb zum für-  
derlichsten erstattet würde / anderst kunden wir den vor-  
rath anzugreifen/ mit wol bewilligen.

¶ Wiewol

# Abschied des Reichstags

¶ Wiewol nun sie die Stendt auß viler handt erselten vrsachen/au ch mercklichen obligen / vnd beschwerden diser zeit/inn dem jr vngelegenheyt fürbracht/vnd angeregte ergenzung zůthun inn gegenwertigkeyt / bis zu möglichen zeitten einzůstellen gebetten. So seindt sie doch leglich auß vnser ferzer gnedigs ansuchen zu nůtz vnd wolffart der Teutschen Nation fürgenommen/billich vnd auß vndertheniger gehorsam bewegt/ sich inn disem willfarig zůerzeygen/vnd die ergenzung des vorraths zůbewilligen.

¶ Nachdem aber auß jetzwerendem Reichstag da man nit eygentlich wissen mag / wie lang oder kurz sich die ding erstrecken. Derohalben von der ergenzung des vorraths / oder was ferzer notwendiglich anzůwenden nit sůglich diser zeit mag gehandelt werden.

¶ So haben wir vns mit gemeynen Stenden eyn verordnung auß den ersten tag Aprilis schrifftkommendt fürzůnemen/verglichen: Dergestalt das die sechs Chůrfürsten/vnd von den Fürsten sechs / Nemlich von der Geystlichen wegen/der Erzbischove zu Salzburg / der Administrator zu Preussen / vnd Meyster Teutsch Ordens/vnd Bischoff zu Münster/vnd von der Weltlichen wegen/Hertzog Albrecht von Beyern/Hertzog Heinrich von Braunschweig / vnd Hertzog Wilhelm von Gülch/vnd Gerwick Apt zu Weingarten vnd Ochffenhausen/von der Prelaten/Friderich Graue zu Fürstenberg vñ der Grauen/vñ Augspurg von der Stett wegen/auff gemelten ersten tag Aprilis/in vnser/vñ des Reichsstatt Nürnberg einkome

# zu Augspurg 1551 vffgericht

8

einkommen / auff mittel vnnnd wege berathschlagen vnnnd schliessen sollen / wie vñ auff was zeit vnd zil solche erstattung des vorraths / mit wenigster vngelegenheyt / vnd beschwerung der Stendt / vnd ierer Vnderthanen / vnd nach anzal des gelts / so biz dahin darauß genommen worden / vñ nach gestalt der belegerung vermütlich noch weiter vñ nöten sein möcht / gescheen. Vnd ob sich die belegerung der Statt Magdenburg lenger vnd ferzer dann der vorrath langen möcht / erstrecken würde / wie ferzer nottürfftige hilff von wegen der Stende / zu diser belegerung / vnd biz dise Statt zu gehorsam gebracht / geleytet werden solle. Vnd was also obgemelte geordnete hierinn handeln / berathschlagen / vnnnd schliessen / das alles soll durch Chürfürsten / Fürsten / vnnnd Stende mit weniger / dann ob es inn eyner gemeynen Reichs versamlung verglichen vnd bewilligt / ohne eyniche aufrede oder weygerung volnstreckt vnd volnzogen werden.

¶ Solliche der Stende / vnd der abwesenden Kethe vnd gesandten fürgenomme verordnung / Haben wir zu gnedigem wolgefallen angenommen / vnnnd vns mit inen weiter verglichen. Dweil dises Chrißlich werck / welches nit alleyn dem Heyligen Reich erspüeflich / Sonder auch desselben verwandte vnd Innwoner / inn rühe vnd friedlichem wesen züerhalten / zum höchsten notwendig. Das derwegen eyn jede ordenliche Obrigkeyt / wie herkommen vnd recht ist / ire vnderthanen Geystlich vnd Weltlich / exempt vnd nit exempt gefreiet / vnd nit gefreiet / niemant außgenommen / derhalben belegen möge / vnd die Vnderthanen hierinn zügehorsamen schuldig sein. Welche aber nit höher noch weither angelegt noch beschwerdt werden sollen: Dann als hoch sich eynes jeden Standts

C ij Anschlege

# 8 Abschied des Reichstags

Anschlege erstrecken. Es solle auch vnser Keyserlicher Fiscal hitemit beuelch haben/gegen den vngehorsamen vor vnserm Keyserlichen Cammergericht/wie gewonlich vnd sich gebürt/züprocediren /vnd sie zü bezalung anzühalten.

Wir haben vns auch mit Chürfürsten/Fürsten vnd Stenden/vnd der abwesenden Reihe / Botschafften vnd gesandten/ vnnnd sie hinwider mit vns/ auff den fall/da jemandt inn oder ausserthalb des Reichs/wer der/ oder die weren/sich der Rebellen / vnd Echter / der alten Statt Magdenburg annemen/inen züziehen/ oder sie zü retten fürnemen würde/ vereynigt/ vnd entschlossen/ das solchen zübegegnen / vnd derselbigen fürhaben abzütreiben. Wir sampt Chürfürsten / Fürsten /vnnnd Stenden/ den vncosten dis falls notwendiglich anzüwenden tragen/vnd leyften wöllen / Wie wir vns dessen inn den berathschlagungen diser Execution sachen ferret verglichen haben / damit die fürgenommen belegerung vngehindert volnzogen / vnnnd mehrgedachte von Magdeburgt von frem Landtsfriedbrüchigem fürsatz vnnnd vnzümllicher Rebellion/ennlich/ zü gebürlichem gehorsam gebracht werden.

Ueben disem haben wir auch das ihemig / so auff jüngst gewesenem Reichstag von wegen des Cammergerichts/züerhaltung fridens/ Ruhe vnd Eynigkeyt im heyligen Reich gesetzt/ vnd geordnet / zü gedechnuß geführt/auch vnder andern befunden/ das gemeyne Stende sich mit vns verglichen / zü befürderung der Justicien / vnnnd erörterung der alten sachen / vber die gewonlich

# zu Augspurg 1551 vffgericht 9

zal der Assessoren/noch zehen extraordinarij Besitzer / alleyn zwey Jar/oder im fall/so die alten sachen inn derselbigen zeit zu beschluß der endvrtheyl nit berathschlagt werden möchten / auch das dritt Jar neben den andern ordenlichen Assessoren zu vnderhalten/wie dises inn gemeltem Abschiedt nach der leng begriffen.

**D**weil nun die angeregte zwey Jar / darauff gemelte Extraordinari angenommen/verlauffen/das iret halben ferzer fürschung zuthun / ob sie lenger bei dem Gericht züerhalten / oder irer dienst züerlassen / die noturfft erfordert. Vnd dann sich auß vnser Commissarien vnd der Stendt Visitatorn / zu jüngster Visitation verordnet / Relation / souil erfunden/das es auß allerhandt bewegenden vrsachen / vnd sonderlich dweil die alten sachen/noch nit genzlich erledigt/vnnd die newen sich vilfaltig gehensst/nit rathsam die Extraordinarien/als baldt nach außgang der zweyer Jar von vnserm Chammergericht abkommen zülaffen.

So haben wir zu befürderung der Iusticien / (die billich bei eynem jeden im hohem werth/vnnd ansehen sein soll) damit auch den partheien vnuerzügenlich recht gedeien/ vnnd die sachen souil destomehr jr schleunig endtschafft erlangen mögen/vns mit Churfürsten / Fürsten vnnd Stenden / Auch der abwesenden Reth / Botschafften vnnd gesandten/ verglichen vnd entschlossen.

Das gedachte Extraordinari / das dritt Jar / vnnd da zu künfftiger Visitation/die geordneten Commissari vnnd Visitatores/ solches nach gelegenheyt der rechthengigen sachen / not-

C iij wendig

# Abschied des Reichstags

wendig bei jnen ermessenn / oder erfinden würden. Auch das viert Jar bei vnserm Keyserlichen Chammergerichte erhalten werden sollen / doch dergestalt / da vnder den extraordinarien / wie die jezundt bei dem Gericht seindt / eyn oder mehr inn die ordinarien gezogen / oder von jren diensten abtretten würden / das hinfürter / vnd von diser zeit an keyn anderer / an dessen oder derselbigenn statt / angenommen werden soll.

¶ Vnd auff disen fall / da der Commissarien vnd Visitation erkantnuß nach / die Extraordinarien / auch das viert Jar bei dem Gericht bleiben würden / Derwegen die gebüre zu jrer besoldung neben der Ordinarien vnderhaltung / auch inn das viert Jar von den Stenden / nach eynes jeden auff vorigem Reichstag gemachtem Anschlag zuerlegen. Haben wir vns mit Chürfürsten / Fürsten / vnnnd Stenden / auch der abwesenden Reth / Botschafften vnd gesandten / derhalben auch verglichen. Wöllen vnd gebieten hiemit / das eyn jeder die Anlagen zu erhaltung vnser Keyserlichen Chammergerichts ihme aufferlegt / mit jhrer erhöhung / vermög vnd bei peen vor außgangner / vnd jnen verkündten / one eyniche neue Monitionien oder anmanen / alsdann auch das viert Jar / zu den bestimpten zielen erlegen soll.

¶ Wir haben auch der Commissarien vnd Visitation jüngst gewesener Visitation / vnser Keyserlichen Chammergerichts / vns vberschickte Relation vnd Abschiedt / Chürfürsten / Fürsten / vnd Stenden / auch der abwesenden

# zu Augspurg 1551 vffgericht

10

wesenden Reth/Bottschaftten vnnnd gesandten/ gnedig-  
lich fürbringen lassen. Darauff jr bedencken angehört/  
vnd vns mit jnen hierüber verglichen.

¶ Nachdem wir vnder andern darinn befunden/  
das die partheien denen ire sachen/ am Chammergericht/  
anzubringen/ oder anhengig zümachen von nöthen/ vil-  
maln vmb Proceß suppliciren. Vnd wiewol zu zeiten die  
geschicht oder herkommen der sachen/ dermassen inn den  
Narrationen jrer Supplicationen formlich vnd ordenlich  
fürbracht/das Cammerrichter vnd Beisitzer auß sollicher  
erzelung des handels/wie die eingefürt/ bei jnen ermessen/  
das darauff eyn Proceß erkent werden möcht/wo dersel-  
big in specie gebetten worden: Dweil aber sollichs vn-  
derlassen/oder inn der petition verstossen/ vnnnd dieselbig  
mit schließlich oder formlich auff die narrata gestellt. So  
haben Cammerrichter vnnnd Beisitzer/ darauff ob sich  
gleich etwas gebürt bisher mit züerkennen gehapt. Der-  
halben die Proceß inn eyner gemeyn/ wie gebetret abge-  
schlagen/ oder die Supplicationen vnder den oder der-  
gleichen wortten/ wo die partheien formblich jr bitt für-  
brechten/solt darauff gescheen was recht/ decretirt wor-  
den/darauff ervolget/das die zeit verlor/vnd vergebens-  
licher costen angewendt/ dadurch die partheien mit alleyn  
auffgezogen/ Sonder auch etwan genzlich bewegt/ ire  
güte gerechtigkeyten ersitzen zulassen.

¶ Hierauff so ordnen/ setzen/ vnd wollen wir/ das  
die Procuratores oder partheien/ so vmb Proceß sup-  
pliciren/ mit allem fleiß ordenlich vnnnd formblich dem  
Rechten des Heyligen Reichs Ordnungen vnnnd Ab-  
C iij schieden

# Abschied des Reichstags

chieden gemess ihre Supplicationen stellen / vnd jr bitt vnderchiedlich vnd in specie darauff thun sollen. Wo aber je eynich Supplication fürkommen wirdt / darinn das gestelt vnderchiedlich begern / mit auß den fürbrachten narzatis von rechts wegen folgen möcht / vnd doch zu endt derselbigen Supplication nachuolgende Clausel / so mit volgenden / oder dergleichen Worten angehenckt ( hierüber begerendt / mit recht vnd gerechtigkeit / mit alleyn gebettener / sonder auch eynes jeden andern rechtmessiger form vnd gestalt / wie das von rechts wegen am krefftigsten bescheen soll / oder mag / mitzutheylen ) das Cammerrichter vnd Besitzer vnangesehen / das die in specie gethan beger / mit formblich noch schließlich ist / auff die fürbrachte narzata erkennen sollen / was darauff von rechts wegen zuerkennen sich gebürt / vnd der Supplican in specie bitten hett sollen oder mögen.

¶ Nachdem wir auch im jüngstem Reichs Abschied vns vorbehalten / vnd erbotten der entwertten Geystlichen Jurisdiction vnd güter halben / durch vnser Commissarien güliche vnderhandlung zupflegen / vnd im fall der nit verglichung . Alsdann solliche gebürliche maß vnd ordnung zugeben / dardurch eynem jeden das recht eruolgen / vnd die entsetzten one meniglichs billiche beschwerung das je erlangen möchten / vnd auff vnser ferrer deshalben bescheen anzeyge / das wir dermassen mitler zeit eusehens gehabt / dadurch die Restitution auff ansuchen etlicher partheien an vil ortten / mit wissen vnd willen bedertheyl eruolgt / vns Churfürsten / Fürsten vnd Stend vndertheniglich ersucht vnd gebetten. Wir wolten nachmals den ihenigen / so des iren entsetzt behilfflich sein / damit inen die billichkeit widerfare / vnd was inen gebürt genolgt werdt.

Hieruff



# zu Augspurg 1551 vffgericht

II

**I** Hierauff sindt wir fürgn mit weniger als hienor geneygt/ Vnd wöllen auff ansuchen der partheien allen fleiß fürwenden/vnd ordnung geben / das eynem jeden die billichheyt widerfaren mög : Vnd inn disen sachen vnnnd sellen / nach vermög gemelts Reichs Abschiedt auch gehandelt werdt .

**I** Ferrer haben wir vns mit Chürfürsten/ Fürsten vnd Stenden/ wes hienor der Münz halben gehandelt/ widerumb erinnert : Vnd nachdem auff angeseztem Münztag zu Speier/vermög vnnnd inhalt des jüngsten allhie auffgerichten Abschiedts vnser geordnete Commissarien vnd der Stendt Reth/Botschafften vnd gesandten erschienen / sich auch aufferlegtem vnd habendem beuelch nach/diser handlung vndernommen/ die sachen mit allen iren vmbstenden zum fleissigsten erwegen / berathschlagt/ vnnnd eyn bestendig Ordnung der Münz / vnnnd was derselbigen anhengig verfaßt/vnd begriffen. So haben wir sampt Chürfürsten/ Fürsten vnnnd Stenden/ auch der abwesenden Reth/Botschafften vnnnd gesandten/demnach sollichs alles vnder handt genommen / widerumb ersehen / ferrer erwogen / dasselbig vns gefallen lassen / vnnnd vns darüber mit iren verglichen / vnd entschlossen/inn massen vnd gestalt/wie nachuolgt.

**I** Nemlich als sich bisher zwüschen den Chürfürsten / Fürsten vnnnd Stenden / so nit Bergtwerck haben/ vnnnd den Chürfürsten / Fürsten vnnnd Stenden / so mit Bergtwerck begabt seindt / von wegen des werdts des Silbers / vnnnd aufspringens auch anderer sachen irung  
D vnd

# Abschied des Reichstags

vnd streit erhalten/ des doch jetzo sie derohalb vereynigt vnd verglichen: Also das in den mehrern sortten/von denen gleich hernach meldung geschicht / bis auff den sechs Kreuzer/denselben damit einzuschliessen auß eyner Colnischen Marck fein Silbers / neunthalben Goltgülden eyn halber Kreuzer den Goldtgülden auß sibentzig zwey Kreuzer gerechnet / thüt zu sechzig Kreuzern zehen gülden dreizehenthalben Kreuzer außbracht/vnd hinfürter in heyligen Reich Teutscher Nation/solliche Münzsortten vnd stück: Nemlich eyn groß Silberin stück/vnd dessen zwey halber/inn irem werth dem Goldtgülden gleich/vnd dann zwentzig/zwoßff/zehen/sechs/drei vnd eynzig Kreuzer geschlagen/vnd gemünzt werden sollen. Das auch neben jetztgemelten stücken die Münzherren vnd Stend / nach irer Landts art etlich sonderbare Münzsortten/auch pfenning vnd heller zu täglichem gemeynem gebrauch / gemacht zuwerden / verschaffen mögen / auff ordnung vnd maß mit schrot vnd Korn/wie sollichs vber den inhalt dises vnser Abschiedts nach der leng inn eynem Edict/dessen wir vns auß die berathschlagung vnd verglichung vnser Commissarien / vnd der Stend erscheinende Reth vnd Botschafften auß den Münztagen gepflogen/mit Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden/ferter allhie verglichen/angestellt / vnd verfaßt begriffen ist/welches nach vollendter Valuation öffentlich inn das heylig Reich Teutscher Nation außgekündt/vnd publicirt werden solle.

¶ Darinn dann ferter außtruckenlich versehen / wie es hinfürter mit den hievor inn dem heyligen Reich Teutscher Nation geschlagenen / Auch den außländischen frembden Silbernen Münzen / die auß andern

# zu Augspurg 1551 vffgericht

12

andern Königreichen vnd Landen mit hauffen eingefürt/  
vnd bißhero gangbar gewesen/gehalten/wie die Rheimi-  
schen Churfürstlichen vnd denselbigen gleichmessige gül-  
den gegen jetzt fürgenomner vnser / vnnnd des heyligen  
Reichs Münz sibentzig zwen Kreuzer gelten/ vnnnd also  
bleiben/inn was werth auch das frembt gemünzt Goldt  
genommen / vnd wie die probation täge angestellt werden  
sollen/darbei auch zum theyl darinn befunden wirt / wie  
den ihenigen/die inn Guldin vnd Silberin Münzen / vn-  
zimblichen gewin suchen/falsch vnd betrüg brauchen/zü  
begegnen.

¶ Neben angeregtem Edict/ Haben wir vns mit  
Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden / auch der abwesen-  
den Reth/Botschafften vnd gesandten / vnd sie hinwi-  
der sich mit vns / auch eyner Probation ordnung / wes  
mann sich auff den Probation tagen halten soll / vergli-  
chen.

¶ Vnnnd als inn jertzemeltem vnserm Keyserlichem  
Edict/vnder andern von der vorigen im heyligen Reich  
Teutscher Nation gebrauchlichen Silberin / auch fremb-  
den Guldin vnnnd Silberin Münzen/wie die hinfürd ge-  
nommen werden sollen / meldung beschicht. Hierumb  
vnd damit obberürt vnser Keyserlich Edict / auch solis-  
ches innhalts halben / zü gebürlicher richtigkeyt vnd für-  
gang gebracht / vnnnd inn das Reich desto eher publicirt  
werden möge. So soll eyn wirklich Valuation derselbi-  
gen/wie hieunden dauon ferter meldung beschicht/fürge-  
nommen werden.

D ij ¶ Vnd

# Abchied des Reichstags

¶ Vnd sollen derwegen der Zehen des Heyligen Reichs Kreyß Fürsten/so das aufschreiben der Kreyßtag im brauch haben / ihre mit Kreyß verwandten / so Münzens freibeyt haben / one verzug auff eyn benannten tag an gewöhnliche malstat zusamment erfordern / vnd zum fürderlichsten eyn jeder Kreyß besonder eyns gemeynen Wardeins oder probirers auffzunehmen / sich vereynigen / dem sein gebürlich belonung / von dem Kreyß / von dem der auffgenommen wirdt / bestimpt. Dagegen er auch / mit gebürlichem Eydt auff die probierordnung zuschweren beladen werden soll / darneben sich eyns jeden Kreyß Münzverwandten / wie sie dise vnd andere aufgaben inn iren Kreyß vnderhalten wöllen / vergleichen sollen. Das auch alsdann eyn jeder Kreyß zwen Ketten neben jez bemeltem gemeynem geschwornem Wardein / der wie vor gesetzt angenommen werden solle / ordne oder benenne / die auff den Sonntag Qualimodogeniti nechstkünftig / in vnser vnd des heyligen Reichs Statt Nürnberg erscheinen / vnd dermassen abgeuertigt werden / vnd nachfolgenden beuelch haben sollen.

¶ Erstlich alle Gilden vnd Silbern Münzen inn dem Reich Teutscher Nation geschlagen / Am andern alle frembde Gilden vnd Silbern Münzen / die inns Reich Teutscher Nation gebracht / vnd darinn inn bezalungen aufgeben werden / auffzuziehen / zu probiren denselbigen allen / nach dem gerechten Keimischen Goltgülden / vnd obgemelter vnser vnd des Reichs Neuen Münz jr Valuation zuberechnen / vnd iren gewissen werth zuordnen / mit der bescheydenheyt / welche Thaler vnd halbe sechzig sechs Krenzer vnd darüber gegen obberürter Neuen Reichs

# zu Augspurg 1551 vffgericht

13

Reichs Münz werth seindt / passiren / wie inn dem Concept vnser vorgemelten Keyserlichen Edicts begriffen. Welche aber an irem werth sechzig sechs Kreuzer nit erreichen mögen / deren sollen sie vns zu dem fürderlichsten berichten / mit vermeldung / vnder was vberschrift / vnd Wappen dieselbigen außgangen / vnd was ir jeder am gehalt werth sei / damit gebürlich einsehens gesche / vnd notwendig ordnung gegeben werde.

¶ Vnd damit dises alles durch solliche geschickte Kethen vnd Wardein / würcklich one eyniche hinderung oder mangel / auff angesetztem tag zu Nürnberg bescheen möge: Sollen die Kreyß verwandten / so mit Münz freyheit versehen / eyns jeden Kreyß samenthafft irem gemeynen Wardein / den sie / wie vorgemelt / annemen sollen / als baldt beuelch thun / vnd ihme aufferlegen / das er souil möglich vor vorernantem Valuation tag alle Guldine vnd Silberin Münzen / inn vnd außlendische / so diser zeit inn heyligen Reich / ganghafft wöll probiren / vnd dieselbigen Proben auff solchem tag nit ghen Nürnberg bringen / sich auch souil er mag erkündigen / wienil solcher Guldin vnd Silberer Münz stück auff die Marge gehn / auff das sollich werck desto fürderlicher mög verricht werden. Zu dem der Kreyß Münz verwandten den Kethen vnd Wardein / die sie zu diser Valuation schicken werden / iren gebürlichen costen verschaffen vnd erlegen sollen / damit der Valuation desto stattlicher aufgewartet werden möge.

D. iij. ¶ Vnd

# Abchied des Reichstags

¶ Und nachdem die Valuation also zu wirklicher endtschafft gebracht würdt / das die darzu geschickten Reth vnd Wardein vns glaubwürdig vnd vnderschiedlich / wie die eyn jeden gülden vnd Silberen Münz erfunden / eygentlich inn schrifften berichten / darauff haben außzütünden / wie eyn jede bescheener Valuation nach / gegeben vnd genommen oder abgeschafft werden solle.

¶ Damit auch die beschloffen angenommen / vnd bewilligt / vnser vnd des Reichs Münz Ordnung vber den bestimpten Valuation tag / nit ferrer auffgezogen : Sonder alfbaldt nach verrichtung desselbigen / one eyniche ferrer auffschürzung außgekündt werdt . So haben wir vns mit Chürfürsten / Fürsten vnd Stenden / auch der abwesenden Reth / Botschafften vnd gesandten verglichen / Vnd wöllen das hindan gesetzt aller verhinderung die vnersehen einfallen / oder durch jemandis auß was gesuchtem schein / oder fürgewendten vrsachen / erregt werden möchten / die Valuation jr wirklich endtschafft one eynichen ferrern verzuck / oder auff eyn andern tag oder zeit verschiebung erlangen solle. Und ob gleich etlicher Kreyß Reth vnd Wardein auff angesetztem tag nit erscheinen wüerden / das nichts destoweniger / eynes / oder mehr Kreyß erscheinende Reth vñ Wardein inn der Valuation fürgeen / dieselb'g verrichten / vnd solten sich inn dem gar nichts jren oder verhindern lassen.

¶ In fall aber die Valuation jren endtlichen fürgang / das doch nit sein soll / auß fürfallenden / oder gesuchten verhinderungen nit erreychen möcht / vnd die heylsam / vnd

# zu Augspurg 1551 vffgerichte

14

vnd notwendig Ordnung inn der Münz / inn die lenge auffgeschürzt würde: Damit dann durch verfürung der vngemünzten silber / auch einbringung frembder außländischer Münzen / der gemeyn nütz des heyligen Reichs Teutscher Nation nit ferzer geschwecht / von tag zu tag je mehr inn den Münzen nit fürhin nach eyns jeden willen / gefallen / vnd sunst allerhandt vortheyl / betrüg / vnd vernachthehlung menigklichs / so weit möglich abgestriekt vnd vorkommen werdt.

¶ So haben wir vns auch mit Chürfürsten / Fürsten vnd Stenden / vnnnd der abwesenden Reth / Botschafften vnd gesandten / zu nütz vnd wolfart des heyligen Reichs / vereynet / vnd verglichen / inn dem allem notwendigis gebürlichs / vnd ernstlichs einsehens fürhin / vnd demnach geordnet / vnd gesetzt. Ordnen / setzen / vnnnd wöllten auch hiemit / das fürhin niemant / wer der / inn oder ausserthalb des Reichs sei / bei verliering / vnd Confiscation seiner habe vnnnd güter / keyn vngemünzt / oder vngewerckt Silber auß dem Reich Teutscher Nation führen / vertreiben / oder verhandlen / oder auch eynliche fremde böse Münz / auß andern Landen oder Nationen bringen / vnd auß geben. Dergleichen die ihenigen / so von vns / oder vnsern vorfarn inn Reich mit dem Regal der Münz gefreiet seind / sollich Münzfreiheyten niemant andern / wer die weren verkauffen / verleihen / oder inn andere wege vergünnen / oder züstellen sollen / Sonder sich derselben selbst / vnd nemlich dergestalt gebrachen / das sie hinfüro eyn Marck Silbers Colmnischs gewichts inn zehen Gulden dreizenthalben kreutzer / den Gulden zu sechzig kreutzern gerechent außbringen / also das in solicher

D iij

Summa

# Abchied des Reichstags

Summa Gilden vnd Kreuzern / eyn Margt Silbers/  
jetz gemelts gewichts gefunden werden solle / doch vorbe-  
heltlich inn den wenigern Münz sortten des gebürlichen  
Münzcostens / bei verlust der Münz freiheyt / vnd fer-  
ter straff: Nemlich vierzig Margt lörtigs Goldts/  
vns in vnser Keyserlich Cammer vnnachlessig zübezalen.

¶ Darzū das sich meniglich fürhin bei straff des  
Fewers / des Granalirens / Kürnens / Seygerns / vnd an-  
derer dergleicher betrüglicher vernachttheyliger handlung  
vnd falschung der Münz enthalten solle.

¶ Weiter so setzen / ordnen / vnd gepieten wir auch /  
von Römischer Keyserlicher macht ernstlich / das hinfür  
ro alle Stende die Münzens freiheyt haben / die ganzen  
Thaler oder güldine Groschen halb / vnnnd Ortter zü  
Münzen einstellen / vnd sich derselben genzlich bei verlust  
jrer Münz freiheyt / vnd eyner peen / Nemlich zwentzig  
Margt lörtigs Goldts / vns inn vnser Keyserlich Cham-  
mer vnnachlessig zübezalen / enthalten / doch außserhalb  
deren / so mit Bergkwerck begabt / denen soll jr Goldt vnd  
Silber / souil sie dessen bei jren Bergkwercken außbringen /  
vnd weiter nit / auff vorgemelt gehalten vnd Korn züuer-  
münzen vnnbenommen sein . Es sollen aber die andern  
außserhalb deren die Goldt Bergkwerck haben keyn an-  
der Goldt / dann auff vnser vnd des Reichs Churfürsten  
am Rhein / schrot vnd gehalten / wie die bishero gemünzt  
hinfürter Golt Münzen .

¶ Wir



# zu Augspurg 1551 vffgericht 15

¶ Wir setzen / ordnen / vnd gebieten auch / das alle herschafften / so vnder inen schmeltz oder Seyger hütten haben / ernstliche fleissige fürsichung thun sollen / das bei obberürter straff vnd peen / auff denselbigen iren Seygerhütten hinfürter keyn Kupffer / Korn / oder anders das Silber helt / abgetrieben / geschmelzet / vnd zu Silber gebrent werde . Doch außgeschlossen was von Bergkwerkten herkompt / vnd hievor mit Münz gewesen ist .

¶ Wir wollen auch alle handlung / die sich dises puncten halben / die Münzordnung betreffend / bisher verlauffen hat / an die Stendt vnserer Vider Erblande gelangen lassen / Vnd darauff vnserm vorigem gnedigem erbieten nach / mit allem fleiß befürdern / das sich dieselben Stendt diser Münzordnung auffs best so immer möglich gleichmessig halten sollen .

¶ Ferner haben wir bei vnserm freundtlichen lieben Brüder dem Römischen König / gemeyner Stendt begehren nach / gleichermassen handlung gepflogen / das sein Lieb bei derselben Königreich Beheym / vnd deren zugehörigen Landen / daran sein wolle / damit sich dieselben Königreich vnd Lande / mit angeregter Münz Ordnung auch verglichen .

¶ Darauff vns sein Lieb bericht / das sie zu befürderung / dises gemeynen nütz notwendigen gütten wercks / nit alleyn inn irem Königreich Beheym / vnd desselbigen zugehörigen Landen / Sonder auch inn seiner Lieb Königreich / Hungern bei den Stenden beyder Königreich soull  
E gehandelt /

# Abchied des Reichstags

gehandlet / das sie seiner Lieb zu vndertheniger gehorsamen gefallen/vnd gemeynen des heyligen Reichs Stenden zu dienstlicher freundlicher vnd nachbarlicher willfarung allbereyt bewilligt haben/das seiner Lieb/vnd ire Münzen hinfüran sich mit sollicher des heyligen Reichs Müntz/Korn vñ gehalten außbringen der Neuen Reichs Müntz gleichmessig sein/vnd befunden werden sollen.

¶ Als auch hienor auff etlichen gehaltenen Reichstagen/vergleichung halben der Anschlege / zwischen gemeynen Stenden allerlei handlung gepflogen/vmnd sonderlich auff dem jüngsten allhie gehaltenem Reichstag/dieser Artickel stattlich mit allen vmbstenden erwogen/ auch maß vnd ordnung darinn gegeben/welcher gestalt zu erledigung desselben fürgegangen werden soll. Derhalben auch jüngstlich eyn besonder Kreyß versammlung zu Wormbs angesetzt vnd angefangen. Wiewol wir vns nun entlich versehen/die Kreyß Stend / würden auff solchem angesetztem tag zu Wormbs inn diser sachen / nach vermöge vnd inhalt betürts Augspurgischen Abschiedes endlich fürgeschritten sein. So seind doch etlich verhandlungen darzwischen eingefallen / innmassen das auff demselben tag nichts fruchtbarlichs oder aufstreglichs gehandelt werden mögen. Wiewol wir auch ganz geneygt gewesen/als vns angeregte der Moderator fürgefallene verhandlung fürbracht / fürderlich auff ander wege bedacht zusein / damit disem hohem des Heyligen Reichs obliegen abgeholfen/vnd die Stendt deshalben zu allertheyln zu rühen/vnd inn eyn gleichmessige gewisheit gesetzt würden. So haben wir doch inn werck die sachen dermassen geschaffen befunden/das außerthalb/vnd vor gegenwertiger Reichs versammlung nit wol füglich in dem weitere notwendige fürscheidung bescheen mögen.

¶ Dweil

# zu Augspurg 1551 vffgericht

16

¶ Weil wir aber auff gegenwertigem Reichstag im  
ferret berathschlagung vnd erwegung diser handlung  
alß baldt auch befunden / das so eyn treffentlich weitläuff  
fig werck inn eyner gemeyner Reichs versammlung ohne  
sonderlichen vberlast / vnn vntregliche beschwerden ge  
meyner Stendt / nit künde zü endt geführt werden. So  
hat vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden für güt  
angesehen / das voriger Abschiedt alles seines innhalts /  
von der Moderation des Reichs Anschlag vermeldent /  
nochmals volnzozen / demselbigen nachkommen / vnd die  
angeregte Moderation / auff die richtige wege inn gedach  
tem Abschiedt begriffen / verriecht werdt.

¶ Vnd nachdem vnder andern gedachter Moder  
ation halb / in vorigem Abschiedt geordnet / wo eyner /  
oder mehr Stendt des heyligen Reichs sich inn vorigen  
Anschlegen zü hoch beschwerdt zü sein erachten / vnd noch  
nit geringert / oder weiter Kingerung begerten / das der /  
oder dieselben Stendt alle ire beschwerden innerhalb  
bestimpter zeit inn gemeltem Abschiedt / inn den Kreysen  
darunder sie gehörrig / denen so die Kreys zü beschreiben ha  
ben / in schrifft beschloffen vbergeben / darauff die Kreys  
beschreiben / vnd durch sie zwo verordnungen / eyne zü der  
erkündigung / die ander zü der Moderation fürgenommen  
werden solten. Vnd aber dem Abschiedt inn dem / das  
etlich Stendt jr beschwerden inn bestimpter zeit nit für  
bracht / vnd etlich die / die Kreys zü beschreiben / dieselbigen  
nit beschriben haben. Derwegen auch angeregte verord  
nungen / inn iren Kreysen noch nit gescheen / vnn die be  
stimpfte zeit also irenthalben vngehandleter ding verlossen

¶ Damit dann sich niemandt / als ob er nit gehört /  
billich zü beschweren. So wollen wir auff der Churfür  
sten /

# Abschied des Reichstags

sten/Fürsten vnd Stendt/vnd der abwesenden Kethe/  
Botschafften vnd gesandten / vns fürbracht / Rathlich  
bedencken vnd vergleichen/denen/so ire beschwerden noch  
nit einbracht / die nachmals wie züvor durch sie bescheen  
sein solt/an die ihenigen/denen die Kreyß zübeschreiben ge-  
bürt/zübringen/ vnd inn schrifftten beschlossen zü vberge-  
ben/drei Monat nach Datoditz Abschiedts endlich vnd  
peremptorie hiemit angesetzt/benent/vñ bestimpt haben/  
mit der außtruckentlichen Certification/vñ vergewissung/  
da sie innwendig solchem Termin ire beschwerden nit  
ein/oder fürbrechten / das sie ferrers nit gehört/nach inn  
der Moderation bedacht/sonder jnen hiemit/alsdann eyn  
ewig stillschweigen auffgelegt sein soll.

¶ Hierauff so wöllen wir ferrer/das nach solcher  
vbergebung vnd nach aufgang/ der jetzbestimpten dreier  
Monaten/der oder die / so alleyn die Kreyß / darinn be-  
schwerden vbergeben seindt/zübeschreiben haben/(vnd  
die nach aufweisung vorigs Abschiedts/ in darinn benan-  
ter zeit/diser sachen halben/züvor nit beschrieben hetten)  
fürter innerhalb eyns Monats eyn jeder seinen Kreyß/dar-  
in dieselbigen beschwerden gehörig an gelegne malstat/  
vñ auff eyn nemlichen tag/innerhalb jetzbestimptem Mo-  
nat zübennen/beschreiben vnd erfordern. Welche Kreyß  
Stende darinn solche beschwerden fürkommen / vnd  
obberürter massen beschrieben sein/auff ernenten tag wie  
obsteht/an bestimpter malstatt vngeweygert erscheinen/  
vnd züsamen kommen sollen. Wo aber eynen/so der Kreyß  
eynen zübeschreiben/selbst beschwerdt sein/vnd Ringe-  
rung begern würde / der soll sein beschwerung alsdann  
auff solchem Kreyßtag auch fürbringen.

¶ Es sollen auch die Kreyßverwandte/der ihenigen  
Kreyß / die vermög vorigs Abschiedts noch nit züsamen  
beschrieben / aber nachmals wie jetzgemelt beschrieben  
würden/

würden/zwo verordnungen/eyne zu der erkündigung/die ander zu der Moderation / auff form vnd maß / wie inn vorigem Abschiedt/hievon begriffen/fürnemen.

¶ So dann solch bede verordnungen dermassen durch die Kreysß Stende bescheen / Sollen die ersten verordnet zu der erkündigung/alsbaldt nach aufgang des Monats so zu der Kreysß beschreibung zugelassen / die erkündigung für die handt nemen/vnd allermassen darinn procedirn/ wie auch hievor inn vorigem Abschiedt vershung bescheen ist: Doch das solche erkündigungen inn den Kreysßen/darinn die noch nit fürgangen/ vnd wie vorgemelt beschwerden einbracht/ inn dreien Monaten gescheen vnd volbracht werden.

¶ Wo aber eyner oder mehr Stendt nachmals inn bestimpter zeit seine beschwerden dem oder deren Kreysßen/der/ oder die / hievor zusamen beschrieben worden/ vnd gemelte verordnungen allbereyt gethan haben / fürbungen würden/mag die erkündigung/durch die vorigen darzü geordneten/ doch inn jetztbestimpter zeit gescheen / damit den/ oder die Kreysß / von newem derwegen zubeschreiben nit von nöthen.

¶ Vnd demnach solche erkündigung / vnd erforschung inn den angesetzten letzten dreien Monaten fürgangen. So sollen abermals nach aufweisung des jüngsten Reichs Abschiedts alle innbrachte beschwerden/ vnd darauff gehapte erkündigungen der zweyten verordnung/zü der Moderation vberschickt werden/vnd sollen alsdann die verordneten zu der Moderation / nach aufgang der obgemelten letzten dreien Monaten/ innerhalb den nechstuolgenden zweyen Monaten / gewislich auff den letzten tag derselbigen widerumb zu Wormbs erscheinen / vnd alles innhalts mehrgemelts jüngsten Reichs

# Abchied des Reichstags

Reichs Abschiedts wie auff darinn angesetztem tag gescheen sein solt/procedirn/vnd volnfarn.

¶ Vnd damit disem werck der beschreibung der Kreys halben/Keyn ferzer ver hinderung fürfalle. So seindt die Fürsten/so derwegen strittig/dermassen verglichen das sollich ausschreiben vnabbrüchlich eynes jeden gerechtigkeit sein gewissen für gang in bestimpter zeit gewinnen soll.

¶ Nachdem auch auff angesetztem Kreys tag zu Wormbs sich zweiffel vnd vngleicher verstandt/zwischen den Moderatoren zügetragen/Ob nach dem Jüngsten des fünff vnd vierzigsten Jars der mindern zal fürgeschlagen / doch nit allerding volnbrachten Reichs Anschlag/oder aber nach den alten Wormbsischen Anschlag Anno tausent fünffhundert vnd eynvndzwenzig auffgericht / die handlung der Moderation fürgenommen werden solt/Damit dann zü künfftigem Kreys tag/ die Moderation derhalben nit ferzer auffgehalten oder gehindert werdt. So lassen wir vns auff der Churfürsten/Fürsten vnd Stende / auch der abwesenden Rethen/Botschaften vnd gesandten/derhalber bescheen vergleichung gefallen das die Moderation auff die alten Wormbsischen Anschlag des eynvndzwenzigsten Jars anzustellen sei/ vnd fürgenommen werden solle/wie dan gemeyner Stendmeynung/ auff vorigem allhierigem Reichstag auch anders nit gewesen ist. Derwegen die Moderatores zü künfftigem Kreys tag sich ferzer hierüber nit zü irren/oder dises inn eyn zweiffel züziehen haben.

¶ Es solle auch auff künfftigem Moderation tag der Moderatoren auf den Kreysen zü disem werck geordnet

# Zu Augspurg 1551 vffgerichte

18

neten stüß vnd Session/ auch der Kreysß einbrachten beschwerden halben wie die inn irer ordnung abzuhandlen/ dem brauch nach / wie sunst inn des Reichs versamlungen bebracht auch gehalten werden.

¶ Vnd ob eyniche zerrung zwüschen etlichen Stenden der Session halben wer. So soll doch die Session/wie die gehalten wurd / keynem theyl an seinem rechten nachtheilig sein/Dergleichen den Kreysßen an irer hergebrauchten Session/auch keynen nachtheyl oder vortheyl geben.

¶ Vnd wiewol wir vns mit Churfürsten / Fürsten vnd Stenden/auch der abwesenden Rath/Botschafft en vnd gesandten versehen. Es werden zu künfftiger zeit die Moderatores / inn so eynem hochwichtigen notwendigen werck/darzu sie außsonderim der Stendt eynes jeden Kreysß vertragen geordnet / sich fürfallende ringfügige zweiffel nit irren lassen/oder sich derwegen wol wissen zu vereynigen. Nicht destoweniger da sich je solche zutrügen/wie auch gleichwol auß vnuersehenen vsachen/dergleichen jethumb bei der weil entstehen mögen/damit dann die Moderatores inn volnsführung dises wercks nit gehindert würden/wosie sich dann in angeregten irigen zweiffeln nit selbs vergleichen künnten. So thün wir hiemit den Churfürsten / Fürsten vnd Stenden/vnd der abwesenden Rath / Botschafft en vnd gesandten/ auß irer gütwilligen beynstellung gnediglich bewilligen/da den Moderatores solche zweiffel welche den ordinem oder modum procedendi/ vnd wie sie inn der Moderation volnsarn solten/einzielen betreffendt/die sie an vns gelangen lieffen/das wir ihnen auß ir ansuchen fürderlichen entscheydt geben/ vnd zukommen lassen wollen: Vnd in fall vnser abwesens/ hat vnser freundlicher lieber Brüder der Römisch König solliches auß sich zunemen auch bewilligt / damit nit wie jüngst zu Wormbs gescheen/ vngleichmessiger bedencken halben/ die Moderation ferzer auffgeschubt oder verzogen werdt.

¶ Was

# Abschied des Reichstags

¶ Was aber Decisionem vnd endlich erörterung solcher Moderation belangen thut / inn dem seindt den Moderatoribus mittel vnd wege inn jüngstem Reichs Abschiedt vorgeschrieben / wie vnd welcher gestalt sie Ex æquo & bono die Kingerung vnd vergleichung / nach befindung gelegenheyten vnd gestalt der sachen erkennen / vnd da sich jemandts solcher erkantnus beschwert befünde / wie / vnd wann er sich für das Keyserlich Chammergericht berüssen möge . Derohalben es bei vorigem Abschiedt billich bleibt vnd gelassen wirdt.

¶ Damit aber die ihenigen / so nach gescheener Moderation der verordneten / oder aber ( wo die vrsachen nit erheblich erachtet ) nach abschlagung der begerten Kingerung sich nochmals beschwerdt zusein befunden / vnd es dabei nit bleiben lassen / sonder sich wie jnen inn jüngstem Abschiedt zugeben für vnser Keyserlich Cammergericht berüssen wolten / auch eyn wissens haben / wie sie den Proceß instituiren mögen: So soll nach gelegenheyt dieses handels der gestalt procedirt vnd volnfaren werden / daß der / so sich beschwerdt befindet / seine eingebrachte gravamina sampt darauff geuolgtter erkündigung an den orten da die widerumb durch die Moderatoren eyns jeden Kreys beschloffen hinderlegt / erfordere / dieselbigen an vnserm Keyserlichen Cammergericht sampt seiner Summarischen petition ( doch one eyniche newer beschwerden einfürung / vber die so züvor den Moderatoribus fürbracht ) gerichtlich einbring / vnd die sachen zü ferret des Gerichts erkantnus stelle. Wo dann vnser Cammerichter vnd Beisitzer ermessenn würden / das jnen etwas weiters zü irer Information von nöthen were / So geben wir jhnen hiemit auff der Chürfürsten / Fürsten vnd Stende



# zu Augspurg 1551 vffgericht

19

Stendt/vnd der abwesenden Reth/Bottschaften vnd gesandten vergleichen vnd bewilligen/gwalt vnd macht/ das sie dasselbig durch gebürliche Compulsoriales denen/ auch wenigklich patiren vnnnd gehorsamen soll / an ortten da es behalten/zühanden bringen mögen .

**I** Ferner haben wir auch mit Chürfürsten/ Fürsten vnd Stenden/vnd der abwesenden Reth/Bottschaften vnd gesandten / wes hievor der Pollicei halben gehandelt . Vnd wiewol auff jüngstem gehaltenem Reichstag stattliche vnd gnügsame ordnung derwegen gegeben/vnd Chürfürsten/ Fürsten vnd Stendt/ an irem fleiß seit der zeit / damit die inns werck gericht würde / nichts erwinden lassen / Auch alles/das dise ordnung den Oberkeyten auflegt zübefördern fürgenommen . So werden wir doch bericht/das solche ordnung durchauf bei den vnderthanen Burgern vnnnd Inwohnern/der Stett vnd Flecken/schwerlich im gang zübringen .

**I** Dweil aber zü aufreuttung viler vnleidenlicher sträfflicher laster vnd ergerlichs lebens/vnd entgegen zü pflanzung vnd auffbarung guter sitten / erbarkeyt vnd tugendt / solche wolbedechtlich angestelt Ordnung billich volnzogen vnd gehalten werden solle . Derhalben setzen/vnd ordnen wir von newem/ vnd wöllen/ das eynd jeder dem heyligen Reich vnderworfen / was standts oder wesens der sei / solcher Reformation vnd ordnung/ auff jüngstem Reichstag allhie auffgericht/ welche durch den Truck publicirt vnnnd aufgangen ist / souil eynd jeden die berürt/stracks gelebe vnnnd nachkomme / darwider nit handeln/ oder zühandlen gestatten solle/ alles bei vermeidung

**S**

meidung

# Abschied des Reichstags

meidung vnnachlessiger straff vnnnd peen inn solcher ordnung lauter aufgedruckt/vnd vermeldet.

¶ Vnd nachdem etwann hin vnd wider inn Stetten vnd Flecken alte gebreuch vnnnd gewonheyten herbracht/ die den rechtmessigen billichen diser Pollicei Ordnungen/ auch gemeynem nütz etwas zü wider sein sollen / Derwegen dise vnser vnnnd des heyligen Reichs satzungen / vnd die inn krafft derselbigen durch die Obrikeyten eyns jeden orts auffzurichten/wircklich anzustellen/ verhindert werden. Damit nün die Obrikeyten souil desto stattlicher vilgemelte Pollicei ordnung allenthalben inn iren Fürstenthumben / Landtschafftten/ Herzschafftten / Obrikeyten/ Gebieten/ Stetten/ Flecken/Dörffern/vnd Weylern inns werck richten mögen. So thün wir angeregte der Stett/ Flecken/vnd Dünfft/sonderbare gefreite ordnungen / gebreuch/herkommen vnd gewonheyten/diser Pollicei ordnungen vnd satzungen zü wider vnd entgegen / auf vnser Keyserlicher macht vollkommenheyt/ rechtem wissen vnd eygner bewegnuß / hiemit auffheben/ abthün / Cassiren vnd vernichten/wie wir dann dieselbigen hiemit auffgehoben/Cassirt vnd vernicht haben/ Vnd wöllen das eyn jede Obrikeyt/vngehindert stracks/ vnnnd mit ernst vilgedachter vnser Pollicei Ordnung nachsetze / vnd was je darinn auffgelegt mit fleiß verrichte / vnd die vnderthanen / Burger / vnd Innwoner/der Stett/ Flecken/Dörffer vnd Weyler/was also durch die Obrikeyten geordnet vnd gesetzt/demselbigen wircklich nachkommen/ vnnnd geleben.

¶ Nachdem

# zu Augspurg 1551 vffgerichte 20

¶ Nachdem auch inn gemelter Pollicei Ordnung/der  
Arbeyter/ Taglöner/ Wirtdschafften/ vnd andern mehr  
halber/ den Obrigkeyten vorsehung zuthun/ vnd ordnung  
gen zugeben/ beuolhen wirdt/ vnd Churfürsten / Fürsten  
vnd Stendt/ auch der abwesenden Rethen/ Botschafften  
vnd gesandten/ vns zu bericht fürbracht/ Obgleich etwan  
eyn Obrigkeyt solche ordnungen vnd Gesatz inn jren ge  
bieten anzurichten/ vnd darob zühalten fürnimpt/ aber die  
nechst anstossenden nachbarschafften sich nit gleichmessig  
erzeygen / das eynem alleyn / etwas würcklichs zühalt  
ten/ beschwerlich falle/ vnd nit wol möglich sei. So ha  
ben wir vns abermals mit jnen den Stenden verglichen/  
vnd wöllen/ das die Herrschafften vnd Obrigkeyten/ die  
eynander inn der nehe gefessen / vnd deren Stett / Dörf  
fer/ vnnnd Flecken/ auff eyn oder zwo meilen an eynander  
stossen/ sich eynes gleichmessigen ordnung inn obbemelten  
Artickeln zühalten vereynigen .

¶ Ferrer als auch inn vilgemelter Pollicei ordnung/  
vnd inn eynem sondern hievor derwegen von vns auß  
gangnem Mandat/ wolbedechtlich notwendig vnd nütz  
lich der Wüllenen Dächer halben/ vnder andern vorse  
hen / wie dieselbigen sollen vngereckt vnnnd vngestreckt/  
aber doch genetzt vnnnd geschorn verkaufft werden / bei  
straff vnd verlierung der Tücher zc. Item wo die genetzt  
vnd geschorn/ vnd wider an die Ramen gespandt besun  
den/ das dieselbigen Dächer sollen gleichergestalt verlorn/  
vnd inn heden obberürten fellen/ die straff der Obrigkeyt  
zustecken/ darunder die Dächer feyl gehabt / vnnnd der die  
Bürgerliche Gerichtszwäng ohne mittel des ortes zuge  
hörig zc.

f ij ¶ Vnd

# Abschied des Reichstags

¶ Und aber vns Churfürsten/ Fürsten vnd Sten-  
de/ auch der abwesenden Rath/ Botschafften vnd gesan-  
ten zu bericht fürbracht/ das dise ordnung in den gemeyn-  
nen Dürhern/ so inn Teutscher Nation gewoben/ gemacht  
vnd bereydet/ welche von wegen alle ire mengel zü besich-  
tigen/ gemeynem nütz zü gütem an die Ramen geschlagen  
werden müssen/ zü halten nit nützlich od leidlich sei/ Dweil  
die gemeyne in der Teutschen Nation gewobene Dürcher/  
wo die nit an die Ramen gespannt/ besichtigt vnd erkent  
werden/ ob sie durchauf eyn gleiche farb haben / auch ob  
sie gut Wüllen starck/ gleich an fäden/ ganz vnd nit schad-  
haft/ vnd sunst wie sich gebürt anfbereyt seien/ oder sunst  
andere mengel oder gebrechen haben/ von den darzū ge-  
schwornen Zeychenmeystern erkent oder besiglet werden  
mögen / ganz vngleich/ vnzügig/ vngeschickt/ vnformb-  
lich/ vnd nit tüglich weren / zü dem sie jr gewis geordnet  
vnd bestimpt leng haben/ darüber sie nit gestreckt werden  
können .

¶ Inn disem angeregt vnser Pollicei ordnung vnd  
derwegen hienor aufgangen Mandat zü ercleren . So  
lassen wir hiemit gnediglich zü/ die berürt gemeyne Dür-  
cher/ die inn der Teutschen Nation gewoben werden/ damit  
der gemeyn mann sich deren auch zü gebrauchten hab/ vnd  
die zü nütz gebracht werden / Dergestalt an die Ramen/  
alle mengel von gemeynen nütz wegen ( wie obgemelt )  
daran zü besichtigen/ anzuschlagen / vnd das nachmals  
die jhenigen/ so solche Dürcher in heyligen Reich Teutsch-  
er Nation mit der Klen aufschneiden wollen / dasselbig  
vermög der Pollicei ordnung thuen/ vnd die Dürcher ge-  
nezt vnd geschorn verkauffen . Wo aber eyner oder  
mehr solche genezte vnd geschorne Dürcher wider an die  
Ramen

# zu Augspurg 1551 vffgericht

21

Kamen schlagen würde/der/oder dieselben sollen vermög  
ge angeregter Pollicei ordnung gestrafft werden / Sont  
aber Lündische / vnd andere gute feine Dächer anlangt/  
die sollen gedachter Pollicei ordnung / vnd vorigem vn  
serm hierüber außgangnem Mandat vnderworffen blei  
ben / vnd deren satzungen inn jezgedachten Dächern fe  
stiglich gehalten werden .

¶ Wir wollen auch wo vilgemelter vnser Pollicei  
ordnung / vorigem vnserm Mandat vn diesem Abschiedt/  
die Willen Dächer anlangendt eyniche Priuilegia, Frei  
heyten / Gnaden / oder Declarationen / in welchen weg das  
were / abbrüchich / nachteylig vn zientgegen / durch jmants  
gegeben weren / oder inn künsttrigem gegeben würden / das  
dieselbigen crafftlos / nichtig / vnd vnbindig sein sollen /  
wie wir die hiemit abthun / vnd vernichten.

¶ Darzu wollen wir dise vnser / vnd des Reichs sa  
zung von den Willenen Dächern / an die Stendt vnserer  
Nider Erblande gelangen lassen / vnd darauff vnserm gne  
digem erbieten nach / mit fleiß befürdern / das sich dieselbi  
gen vnser Nider Erblande diser satzung die Willenen  
Dächer anlangendt / sount immer möglich gleichmessig er  
zeygen .

¶ Wiewol auch inn vilgedachter vnser Pollicei ord  
nung / die wücherliche Contráct verbotten / das niemants  
die gebrauchen / sonder die gantzlich vermitten bleiben sol  
len . So haben doch Chärfürsten / Fürsten vnnd  
Stendt / vnd der abwesenden Reth / Bötttschafften vnd  
gesandten / vnns abermals fürbracht / wie die  
Juden : Wo sie nit offendtlích oder außtruckenlich  
f üj jren

# Abſchied des Reichstags

iren wücher vben vnd treiben kunden/das ſie doch heymliche geſuchte wege/denſelbigen züerlangen fürnemen/dergeſtalt das der wücher für das hauptgelt/inn ſonderlichen verſchreibungen angezogen werdt. Neben dem ſo erfind ſich/das auch die Juden ſolche ire vnbilliche ſchulden vnd anforderungen / die ſie auff den armen Chriſten mit höchſten beſchwerden vnd vnzimlichem vortheyl erlangt/ andern Chriſten verkauffen/vnd die verſchreibungen auff die Käufer ſtellen laſſen/welche inn die armen vberuortheylten ſchuldener zü dem hefftigſten tringen/vnd ſie etwann gar von hauß vnd hoff vertreiben.

¶ Diſem zü begegnen/Seindt wir mit Chürfürſten/Fürſten vnd Stenden/auch der abweſenden Reth/Bottſchafft vnd geſandten/dahinentschloſſen. Wöllen vnd gebieten/das die Juden hinfürter keyn verſchreibung oder obligation/vor jemants anders dann der ordenlichen Obrigkeit/darunder der contrahirendt Chriſt geſeſſen vffrichten: Doch ſollen den Juden die auſſrichtigen handtirungen vnd Comertien/in den offnen freien Meſſen vnd Jarmercken hiemit vnbenommen ſein. Da aber eyniche verſchreibung oder obligation auffzurichten von nöten/ So ſoll dieſelbig vor der Oberkeit des orts verfertigt werden. Vnd da ſie diſem züentgegen eyniche verſchreibung hinfürs auffrichten lieſſen/ So ſoll dieſelbig crafftlos/nichtig vnd vnbindig ſein/vnd keyn Richter darauff erkennen. Es ſoll auch keyn Chriſt hinfürter eynem Juden ſein Action vnd forderung gegen eynem andern Chriſten abkauffen/ oder eyn Jud als ſchuldtr glaubiger eynem andern Chriſten ſolche Actionen vnd forderungen/ inn eynichen wege cediren/ oder eynichs Contracts weiß züſtellen/bey verluſt derſelbigen forderung.

¶ Zu dem wöllen vnd gebieten wir / das keyn  
 Obrigkeit/Notarij/oder andere Schreiber dise Con-  
 tract / da eyn Jud eyns Christen schuldt eynem andern  
 Christen verkaufft / stellen / oder verfertigen . Wo aber ey-  
 niche Obrigkeit / Notarij oder andere Schreiber solchs  
 vberdretten / dieselbigen sollen irer ehren vnd Ampter ent-  
 setzt sein / sich deren mit mehr zügebrauchen haben / aber  
 der ander Schreiber halber / so hiewider handeln wür-  
 den . Beuehlen wir hiemit den Obrigkeit eynes jeden  
 orts / das sie die mit dem Thurn / gefencknuß / oder inn an-  
 dere gelegne weg straffen .

¶ Nachdem vns auch angezeygt / das die Siegenner /  
 welche auß beweglichen vsachen eyn zeitlang nit geduldet /  
 vnd sich auß den Landen Teutscher Nation entzussern  
 müssen / jezundt sich widerumb eintringen / Vnd ob gleich  
 die Obrigkeit gegen inen die gebüre fürzunemen ge-  
 dencken / So sein sie doch mit Pasbortten etwann der-  
 massen versehen / derwegen die Obrigkeit die gebüre  
 gegen inen nit züverfügen haben / alles zü abbruch gemey-  
 nes nütz / vnd dem ihemigen / so inn vilgemelter vnser Pol-  
 licei Ordnung rathlich bedacht bewilligt / angenommen /  
 vnd auffgesetzt züentgegen .

¶ Damit nün inn dem solche ordnung auch gehandt-  
 hapt vnd volnzogen werden mögen . So achten wir /  
 das angeregte Pasbortten / wo etwann den Siegennern /  
 vnd von wem sie gleich gegeben weren / zü Cassiren / abzū-  
 thün / vnd züvernichten sein / wie wir die hiemit wissent-  
 lich Cassiren / abthün / vernichten .

Beuehlen  
 S iij vnd

# Abschied des Reichstags

vnd gebieten auch/das solche hinfürter nit weiter gegeben werden. Wo aber vber das angeregte Passbortten gegeben/oder von den Siegeunern auffgelegt würden / das nicht destoweniger / vnnnd deren vnangesehen/die Obrigkeitten/dise Siegeunern inn jren Herrschafftten zügeduldet nit schuldig sein/auch nit gedulden sollen.

¶ Weiter haben wir inn bericht erfunden/das die vilgemelt Pollicei Ordnung inn jrem Artikel von den Handtwercks Knechten/Söhnen/Gesellen vnd Lehrtneben/bis anhero auch nit gantzlich volnzogen sei. Dann ob gleich ertlich Stett der Ordnung nachzuseszen wol geneigt gewesen vnd fürgenommen. So haben sich doch die handtwercks Gesellen disem widersetzt/ vnd sint darüber verzogen/welches den Meystern der selbigen handtwerck nit zü geringem nachtheyl gereycht / auß dem er volgt / wo nit alle Stendt durch das Reich Teutscher Nation gemeynlich inn jren Obrigkeitten/ vber diser ordnung zügleich halten / das die nit gehandthabt oder inn steete vbung gebracht werden mög.

¶ Derwegen so setzen/ vnd beuelhen wir/das nach Dato dises Reichs Abschiedts / eyn jede Obrigkeit inn Reich Teutscher Nation/ inn jren Stetten/ vnd Flecken/ die handtwercks Meyster vnd Gesellen beschicken/denen vorgemelten Artikel inn der Pollicei fürhalten / vnd sie erinnern / das der inhalt desselbigen von vns vnnnd gemeynen Stenden des Reichs also beschlossen/ vnd auffgericht sei/mit ernstlicher vermanung demselbigem bessers fleiß nachzükommen / da auch eyner oder mehr Handtwercks



# zu Augspurg 1551 vffgericht

23

wercks Gesellen/eynem andern sein gesinde schmehen/oder angreifen würden / So soll von vns die Obrigkeit vnder welcher der oder die begriffen / hiemit beuelch haben/ das sie mit der straff/vermög der Pollicei gegen demselbigen furgehn/vnd volgendts so sie die der gefencknuß erledigen / sie geloben vnnnd schweren lassen/ die ordnung in dem steet vnd vhest zühalten.

¶ Als vns auch glaublich angelangt das sich des Margtgin vñ Aragonischen Saffran halben/beschwerliche mengel gefahr vnnnd vortheyl erregen / also das der Margtgin Saffran durch befeuchtung inn den müsten vnreyner/ als vor alter auß Franckreich/des gleichen der Aragonisch Saffran / welcher sonst vil besser sein soll/ als die andern auß Aragonien weit geschmirter vnd feyster/als hievor bescheen gebracht/das gut damit gefelscht/ vnd der Kauffer gefahrt würdt / auch weder recht noch billich/das eyner Oley/Schmaltz oder andere vnsauberkeyten für Saffran bezalen soll. Dweil dann solches eyn offentlicher nachteyliger betrug vnd zübesorgen / dise gefahr vnnnd nachtheilige beschwerung werdt je lenger je mehr einreissen/vnd grösser werden.

¶ So setzen/statuiren vnd gebieten wir/das hinfürter die handtirenden gewerbs leuth keyn solchen gefelichten Saffran inn das Reich Teutscher Nation bringen/darinn feyl haben oder verkauffen / bei verliering desselbigen Saffrans/den wir auch von den vberfarern einzuziehen eyner jeden Obrigkeit darunder solcher Saffran feyl gehabt vnd verkaufft/die der endt den Burgerlichen  
G                      Gerichts-

# Abchied des Reichstags

Gerichtszwanck hat / ernstlich aufflegen vnd beuehlen.  
Damit auch solcher betrug in Saffran vnnnd andern  
Specereien künsttlich vorkommen werdt / So sollen  
inn eynem jeden Kreyß des Heyligen Reichs / wie wir  
dann hienor / von des Ingers wegen auch Mandirt /  
etlich verordnet werden / die derwegen auffsehens haben /  
vnd alle erfundene betrug den Obrikeyten anzeygen sol-  
len .

¶ Nachdem auch Churfürsten / Fürsten vnd Stend /  
vnd der abwesenden Reth / Botschafften vnnnd gefand-  
ten / vns zu beständigem bericht anbracht / das die nach-  
theylig Sect vnd irthumb der Widertaffer / von deren  
wegen wir inn dem neunvndzweyzigsten Jar der min-  
dern zal jüngst erschienen eyn Constitution / wie die zu  
gebürlicher straff anzühaltten / publiciren / vnnnd inn das  
Reich aufkünden lassen / sich noch heutigs tags an vielen  
ortten vnd enden dermassen erhalt / vnnnd vberhandt ne-  
me / das von wegen der vile / die sich solcher Sect anhe-  
ngig machen / die Obrikeyten inn sorgliche gefare gesetzt  
werden / inn betrachtung das die ihenigen so sich inn dise  
Sect begeben / zum theyl nach Burgerlichen ordnungen  
den Obrikeyten nit huldigen vnd schweren / zum theyl  
gar keyn Obrikeyt erkennen wollen . Vnd ob gleich dise  
halsstarrige vnd sorgliche leuth inn gefencknuß ingezogen /  
auch der ernst gegen jnen fürgenommen / vnd gebraucht  
wirdt . So bleiben sie doch ganz beharrlich / vnd als ver-  
stockt / inn irem verdampfen vnnnd vntreglichem fürsage /  
das sie durch keyn fleissig ernstlich vnd wolgegründt er-  
innerung vnderweisen vnd vermanen darvon zübringen .

¶ Vnd ob wol die Obrigkeitten sie vermög angeregter aufgekünnder vnser Constitution/vnd gemeyner beschriebener rechten zü gebürlicher vñ woluerdienter straff anzühaltten/inen fürsetzen dise auch vor Recht stellen/auff sie clagen/vnnd was recht ist/inen widerfahren zülaffen fürnehmen. So begibt sich doch offtermals das die geordneten oder gesetzten Richter oder Schöffen/an den peinlichen vnd Halsgerichten vber soliche widerspennige fürgestelte leut nit erkennen/noch sich deren/wie sie doch von Ampts wegen züthün schuldig vnderziehen wöllen. Derwegen sie zü gebürlichen vnnd rechtmessigen straffen/nit füglich gebracht werden mögen. Wo nün solche vnzimliche verdampfte Sect/iren fürgang gewinnen vnd derselbigen nit mit zeitlicher vorbetrachtung begegnet/So were auß deren mütwilligem verfürigem vfffürigem anhang nichts anders dann zerüttung vnd vndergang des gemeynen nütz/aller güter Pollicei/der natürlichen vnnd gesetzten Rechten/auch aller erbarkeit zügewarten.

¶ Hierauff so haben wir mit Chürfürsten/Fürsten vnd Stenden/auch der abwesenden Reth/Bottschaftten vnd gesandten/wie solichem vntreglichem vnrathe zübegeggen berathschlagt: Vnd thün auff bescheene vergleichung hiemit vnser angeregt Constitution alles ires inhalts/inn iren puncten vnd Artickeln renouiren vnnd ernewern. Setzen/statuiren/ordnen demnach/auf Keyserlicher macht vollkommenheyt/rechter wissen vnd eygner bewegnuß/vnd wöllen/das alle vnd jede Widertausfer/vnd widergetausste/mann vnnd weibs personen/die verffendigs alters sindt/die auch auß disem mütwilligem

# Abſchied deß Reichſtags

verfürigem vnd auffrütigem irſal/ vnd Sect den Obri-  
gkeyten mit huldigen/ vnd ſchweren/ oder gar keyn Obri-  
gkeyt erkennen wöllen/ von natürlichem leben/ zu dem todt  
mit ferner/ Schwerdt/ oder dergleichen/ nach gelegen-  
heyt der perſon/ one vorgehendt der Geiſtlichen Richter  
inquisition/ gericht/ vnd gebracht werden.

¶ Vnd ſollen derſelbigen vorprediger/ hauptſächer/  
Landtleuffer vnd auffrütische auffwickler berürtſ laſters  
des widerauffſ/ auch die darauſſ beharren/ vñ die jhenen/  
ſo zum andern mal vmbfallen / hierinn keyns wegs be-  
gnadet / ſonder gegen jnen vermög diſer vnſer Conſtitu-  
tion vnd ſagung ernſtlich mit der ſtraff gehandelt vnd  
volnſaren werden.

¶ Welche perſonen aber jren irſal für ſich ſelbs/ oder  
auff vndericht vnd ermanen/ vnuerzüglich bekennen/ den  
ſelben züwiderüſſen/ auch büß vnd ſtraff darüber anzü-  
nemen willig ſein/ vnd vmb gnad bitten würden/ dieſelben  
mögen von jrer Obri- gkeyt nach gelegenheyt jres ſtandts/  
weſens/ jugent vnd allerley vmbſtendt begnadet werden.

¶ Wie wöllen auch das eyn jeder ſeine kinder nach  
Chriſtlicher ordnung herkommen / vnd gebrauch inn der  
jugent tauſſen ſoll/ welche aber das verachten / vñ mit  
thün würden / auff meynung als ob der kinder Tauſſ  
nichts ſei / Die ſollen/ wo ſie darauſſ zübeharren vnder  
ſtünden

# zu Augspurg 1551 vffgericht 25

Sünden für Widertauffer geacht / obangezeygter vnser Constitution vnderworfen sein / vnd soll keyner derselbigen / so auß obangezeygten vrsachen begnadet worden / an andere ort Relegirt vnd verwiesen / Sonder vnder seiner Oberkeyt zubleiben verstrickt vñ verbunden werden / die dann eyn fleissigs auffsehens / damit sie nit wider abfallen / haben lassen sollen .

¶ Dergleichen soll keyner des andern vnderthanen oder verwandte / so auß angezeygten vrsachen / von irer Obrigkeit gewichen vnd außgedretten enthalten / vnder schleyffen oder fürschieben / sonder alsbaldt dieselbig Obrigkeit darunder sich der entwichen enthelt solcher vberfarung innen oder gewar würdt / soll er gegen demselben so also entwichen lauth obberürter vnser satzung strengklich handeln / vnd sie darüber nit bei sich leiden oder dulden / bei peen der Recht .

¶ Vnd damit solches alles desto festiglicher vnd vngehendert volnzogen werdt: So haben wir vns auch mit Chürfürsten / Fürsten vnd Stenden / vnd der abwesenden Keth / Botschafften vnd gesandten verglichen / Wöllen vnd beuelhen hiemit ernstlich / das inn allen Fürstenthumben / Landschafften / Herrschafften / Obrigkeitten / Stetten / Flecken / vnd Dörffern / dem heyligen Reich Teutscher Nation angehörig / die Richter / Vttheyler / oder Schöffen der peinlichen Gericht / vber die ibenigen so diser Secten / vnd was derselbigen diser Constitution zu wider / anhengig sein mag / beschuldigt / vor Recht gestellt / beclagt vñ vberwiesen werden / was die gemeyne recht vnd

G iij dise

# Abschied des Reichstags

dise vnserer auch vorbemelte Constitutionen aufweisen/ erkennen/vnd wie recht ist / one eynliche auffflucht ergeen lassen sollen. Wo aber deren eynet oder mehr sich diesem widersetzen/solichs zůthün weigern/oder sperren würden/ Das alsdann die Hertzschafften denen die hohe Obrigkeit/peinlich oder Halsgericht zůsteen / dieselbigen Richter vnd Schöffen mit gebürlichen peenen vnnnd straffen/ nach eynes jeden gelegenheyt/als das die von iren Amptern abgesetzt/an Gelt oder dem Leib inn der gefencnusß gestrafft/zü dem das sie von Ampts wegen zůthün schuldig vermögen vnd anhalten sollen./Damit nit also durch mengel der Justicien oder Administration derselbigen/die schuldigen der verdienten vnd gebürenden straff sich zůziehen haben.

**G** Vnder obgesetzten mengeln vnd gebrechen/haben wir vns weiter erinnert. Wiewol zum theyl inn vnserm außgekundten Landtsfrieden/ vnd Pollicei ordnung/ zum theyl inn vorigem vnnnd auß jüngstem allhierigem Reichstag publicirten / oder eröffneten Mandat / der Kriegfleuth halben/sich außserthhalb des heyligen Reichs inn frembde dienst nit zůbegeben / noch inn dem heyligen Reich eynliche Kriegfrüstung fürzunemen fürsehung geschehen: Das auch destoweniger / vnnnd aller angeregten vnser vnd des heyligen Reichs Constitutionen / vngeachtet/ sich ettlich Kriegsvolck zů Ros vnnnd füß inn namhafftiger anzal inn heyligen Reich Teutscher Nation zůsammen gethan / vnnnd auß freuenlichem fürsatz ettlich  
Stend

# zu Augspurg 1551 vffgericht

26

Stendt des Reichs / vnd deren vnderthanen vberfallen/  
dieselbigen gebrandtschazt / geblündert / vnd inn vil wege  
beschädigt. Auch wo jnen nit zeitlich mit ernst begeg-  
net / sie jren mätwillen noch ferzer geübt hetten .

¶ Damit dann solche schedliche vnnnd sorgliche zū-  
sammen lauffen / vergadderung / oder versammlung der  
Kriegfleuth / hinsürter inn Heyligen Reich zū erhaltung  
gemeynes friedens / rühe / vnd sicherheyt / auch sunst aller-  
ley practicken / handlungen vnd gewerb / die zū Krieg vnd  
vnfrieden dienen vnnnd gericht seindt / mit vnverkandten  
vnverlaubten bestellungen werbungen / vnd auffwicklung  
des Kriegsvolcks durch ernstlich einsehen vorkommen /  
abgestellt vnd verhütet werden .

Vnd dann  
vns als Römischen Keyser auß erheyschung vnnsers  
obliegenden Ampts hierinn einsehens zūthun gebürt .

So haben wir vns auff gegenwürtigem Reichstag aber-  
mals vnd von newem mit vnsern vnd des Reichs Chür-  
fürsten / Fürsten vnnnd Stenden / vnnnd der abwesenden  
Rethen / Botschafften vnnnd gesandten / vnnnd sie herwi-  
derumb sich mit vns verglichen / vnnnd vereynigt / Das  
wir inn vnsern / desgleichen jre Lieb andachten vnd sie die  
andern in jren Fürstenthumben / Landen / Obügkeyten / vn-  
gebieten angeregte vergadderung oder versammlung des  
Kriegsvolcks / welches sich also für sich selbs eygens vor-  
habens one vorwissen der ordenlichen Obügkeyt zūsam-  
schlagen möcht / vnd sunst andere verbotne practicken / ge-  
werb / vnd auffwicklungen / darauf nach gestalt vnd ge-  
legenheyt der sachen / vnd diser obligenden zeit vnd leufft

¶ iij anders

# Abchied des Reichstags

anders nichts / dann vnruhe / entpörungen / auffrühr / ver-  
derben / vnd verherung der Landt vnd leuth zügewarten  
ist / keyns wegs geduldet / Sonder mit allem ernst darge-  
gen getrachtet / vnd gegen denen so hierüber vngehorsam  
oder seumig erscheinen / auff nach bestimpte peen vnn  
straff vnd sunst mit allem ernst procedirt / gehandelt vnd  
verfaren werden solle.

**G** Vnn gebieten demnach allen vnn jeden / was  
standts oder wesens die seien / besonder vnn fürnemlich  
allen Obristen / Hauptleuthen / Beuelchhabern / vnn ge-  
meynen Kriegfleuthen / vnn allen denen so solicher ver-  
gadderung züsamen lauffen oder heussen / auch andere  
werbung vnd bestallung der Kneche / anfenger / vrseher /  
auffwickler sein / vnd sich darzū gebrauchen lassen / bei der  
pflicht damit eyn jeder vns / vnd dem heyligen Reich zü-  
gethan / vnd verwandt ist / auch vermeidung vnser vnn  
des Reichs schweren vngnad vnd straff / priuierung vnn  
entsetzung aller Regaliens Lehen / Freiheytten / Priuilegien  
gnaden schutz vnn schirmb / souil eyn jeder des von vns  
vnd dem Heyligen Reich hat von Römischer Keyserlich-  
er macht ernstlich / Vnn wollen das eyn jeder obge-  
melten vnsern vnd vnser freuntlichen lieben Brüders  
des Römischen Königs hievor aufgangnen vnn disem  
vnserm verbott vnn Mandaten gehorsamlich geleben  
vnd nachkommen / vnd keyner wes standts oder wesens  
der immer sei zü eynichetley krieg vnd vnfriedlicher thät-  
licher handlung oder fürnemen zü dienen / sich durch eyni-  
gen Herren oder Potentaten / Es sei inn oder ausserthalb  
des Reichs / wider vns / gedachten vnsern freuntlichen  
lieben Brüdern den Römischen König oder ander vnser  
vnd



# zu Augspurg 1551 vffgericht 27

vnd des Reichs mitglieder / noch sunst one vnser oder obgedachts vnser Brüders des Römischen Königs / oder seiner Obzigkeit vorwissen vnd bewilligung in / vnd bei jeziger geschwinden sorgfeltigen zeit vnd leufft / bestellen oder bewegen lasse / noch eynichem Herrn oder Potentaten heymlich / oder offentlich zuziehe / eynich hilff / beistandt fürderung oder fürschub thue / oder sich sunst in heyligen Reich in eyniche vergadderung oder vngewürliche versammlung eyniches Kriegsvolcks zu Ros oder Fuß begeben / Sonder eyn jeder sich des alles gantzlich enthalte.

**E**s sollen auch die Obzigkeiten / inn vnsern vnd iren Fürstenthumben / Landen / Stetten / Flecken vnd gebieten / eyn fleissigs ernstlichs auffsehens haben / vnd alle ire Lehenmann / hinderfassen / vnderthanen / zugehörigen vnd verwandten dahin weisen vnd halten / Auch daneben inen mit ernst vnd bei schweren peenen vnd straffen als nemlich verwirckung vnd Confiscirung / eyns jeden hab vnd güter / Lehen vnd eygen / beweglich vñ vnbeuweglich / auch nach gestalt vnd gelegenheyt der sachen vnd personen / mit nachschickung weib vnd kinder / gebieten / Das sie sich inn keyn weg rottiren / vergaddern / oder zu eynicher versammlung / auch inn keynes frembden Herrn oder Potentaten Kriegsdienste weder heymlich noch offentlich begeben / bestellen / od anemen lassen / auch die so sich allbereyt in sollich dienst begeben haben möchten / oder für sich selbs in heyligen Reich Teutscher Nation sich rottiren / vergaddern / oder zusamen geschlagen hetten / oder nachmals rottiren vergaddern / oder zusamen thun würden / von stundtan widerumb bei obberürten peenen abmanen / vnd ob also eynere oder mehr hierüber vngeworsam / vnd dem wie obsteet nit geleben. Darzu andere die also inn anderer Herzen vnd Potentaten Kriegsdienste wie obsteht

s ziehen

# 72 Abschied des Reichstags

ziehen vnd inn iren Fürstenthumben/ Landen/ Hertschafft-  
ten/ Stetten/ Flecken/ Obrigkeiten vnd gepieten betre-  
ten würden/ Alsdann gegen dem oder denselben mit ob-  
gemelten straffen / vnd inn andere weg mit allem ernst  
nach vngnaden handeln/ vnd fürnemen/ vnd dasselb den  
iren züvolnziehen ernstlich beuelhen / vnd züthün verfü-  
gen vnd verschaffen. Da sich auch eyniche vergadderung  
oder versammlung in eynes Fürstenthumb/ Landtschafft/  
Hertschafft oder Obrigkeit ereuget/ Soll derselbig als  
baldt one verzuck/ vnd eher das ferwer vberhant nimpt/  
solche rottirung seines besten vermögens zutrennen für-  
nemen/ vnd da es inn seinem vermögen nit wer/ andere ge-  
nachbarte Churfürsten/ Fürsten/ vnd Stend / zü dem  
fürderlichsten nach aufweisung vnnsers Landtsfriedens  
darzū erfordern/ die sich auch innhalt desselbigen beistän-  
dig erzeygen sollen.

¶ Vnd wöllen dis vnser Gebott von stundtan inn  
vnsern vnd eyns jeden Fürstenthumben/ Landen/ Herts-  
schafften/ Stetten vnd gebieten damit sich niemants ent-  
schuldigen möge/ des wissens zühaben/ öffentlich anschla-  
gen / vnd verkündigen lassen / vnd soll sich eyn jeder inn  
dem allem gehorsamlich halten / vnd erzeygen / Als wir  
der billichheyt nach/ solichs zü eynem jeden vns genzlich  
versehen. Dann wo eyner oder mehr daran wissentlich  
feumig/ verhinderlich oder vngehorsam sein würde / der  
oder dieselbigen sollen alsbaldt inn vnser Keyserlicher  
Maiestat/ vnd des heyligen Reichs Acht gefallen sein/  
vnd gegen inen zü erclerung solcher peen / durch vnsern  
Keyserlichen Fiscal/ an vnserm Keyserlichen Cammerge-  
richt vnuerzüglich vnd ohne allen vffhalt procedirt/ vnd  
volnfaren werden/ Zü dem sie der straff vnnsers Keyserli-  
chen Landtsfriedens hienon vermeldent vnderworffen sein  
sollen. ¶ Nach dem

# zu Augspurg 1551 vffgericht 28

**N**achdem auch hin vnd wider im heyligen Reich Teutscher Nation die Herinlosen knecht eyntzig Kotzenweiß/oder sunst im kleyner/auch zu zeiten grosser anzal sich auff das garten legen / die armen vnderthanen/sonderlich die im offnen flecken/Dörffern vnd Weilern wonen/vntreglicher weiß beschwerten / vnnnd im vil weg vernachttheylen. So beuelhen vnd gebieten wir hiemit allen vnd jeden Oberkeyten/was standts oder wesens die seien/das sie gemelte Herinlosen Garde knecht / von irem vnzimlichen fürnemen abweisen / imhalt vnfers Landts friedens gegen denen handeln/auch sunst/Nachdem sich eyn jeder erzeygt oder verwirekt / gebürliche straff nach gelegenheyt eynes jeden fürnemen / damit die armen vnderthanen geschützt vn geschirmt/ auch diser beschwerlichen bürden entladen werden.

**N**eben vorgesetzten des heyligen Reichs obliegen/haben sich Chürfürsten/Fürsten vnd Stendt / auch der abwesenden Kette / Botschafften vnd gesandten/auff vnfers freuntlichen lieben Brüders des Römischen Königs fürbringen/wes die Türcken/in werendem Anstandt im Hungern weiter thetlich fürgenommen/wie sie eyn Castel whal in irer liebden dition erbawen/darzu das Oede Castel Sollnock gleichermassen im irer liebde Oberkeyt gelegen/einzünemen / vnd mit den iren zubesetzen vnderstanden/wie sie auch das Landt Sibenburg vberfallen/ Vn derwegen vmb mitleidenliche Chrißtenliche hülf vnd beistandt bescheen anlangen gemeyner Chrißtenheyt/ auch seiner liebde Landen vnd leuten/ vnd sonderlich den Anreyhenden Chrißten die teglich der gefar gewertig sein müssen/ zu trost nütz vn bestem/auch das heylig Reich Teutscher Nation souil mehr zuschützen vnd schirmen/ miteynander gleichwol mit sonder mercklich erinnerung irer vn der vnderthanen vilfaltigen beschwerung damit sie zu allen teyln

# Abschied des Reichstags

inn mehr wege diser zeit eyns mals beladen seindt/verglichen vnd entschlossen.

¶ Nemlich also/das derhalbteyl des gemeynen pfennings/vermögg voriger jrer bewilligung vnd derhalb auffgerichter Reichs Abschiedt/auff den ersten tag des schirftkommenden Monats Augusti/vnd der ander halb theyl/von demselbigen tag an/vber eyn Jar wider auff den ersten tag Augusti eingebracht/vñ richtig gemacht werden solle. Doch wo der Türck züvor jrer liebdt Künigreich vnd Landt mit gewaltigem hör vberziehen würde/das in solchem fall auch der gantz gemeyn pfening auff obbemelten ersten tag Augusti nechstkommendt oder fürderlich hernach eingebracht/vñ richtig gemacht/das auch solche hülf des gemeynen pfennings von den vnderthanen vnd sonst meniglich nach aufweisung der vorigen Abschiedt eingezozen vñnd gegeben werden solle/vnd das es mit der züsammen legung / quittirung / vnd anderm inn alle weg wie zü Speir verwilligt / vñnd auff jüngst allhie gehaltenem Reichstag wider ernewit/verglichen vñ versehen ist/volnzozen/vnd von dem allem keyn Churfürst / Fürst / oder standt gefreit oder dessen erlassen/sonder inn dem durch auf eyn gleichheyt gehalten werde.

¶ Wo aber eynere oder mehr Stendt des Reichs sich inn dem vngehorsam oder seumig erzeygen würden / das vnser Keyserlicher Fiscal hiemit beuelch vñ gewalt haben soll / gegen dem oder denselben / an vnserm Keyserlichen Cammergericht inn Recht züvolnfaren/vnd sie zü solcher bewilligten richtigmachung mehrgedachts gemeynen pfennings durch gebürliche schleunige Proceß / vnuerzüglich zütringen. Vnd nachdem auch solche hülf des gemeynen pfennings anderst nit angewandt noch gebrauchet werden soll/dan laut voriger Reichs Abschiedt wider den Türcken / vnd aber inn zeitten der fürfallender noth gemeyne Stendt vñlleicht nit so fürderlich als es die notturfst erheyscht züuersamen werden.

¶ So

# zu Augspurg 1551 vffgericht 29

¶ So geben hiemit Chürfürsten/Fürsten/vñ Stendt/  
auch der abwesenden Kethe/ Botschafften vnd gesand-  
ten/den jenigen so vermög des jüngsten allhirigen Reichs-  
tags Abschiedt / den vorrath anzügreiffen/vnd jezo auff  
gegenwertigem Reichstag zü ergentzung desselben/wider  
verordnet/gewalt vnd beuelch/ von irent wegen den ge-  
meynen pfenning/inn obberürtem fall der noth/wider den  
Türcken anzügreiffen vñ züerwenden/vnd derhalb sol-  
che ordnung vnd maß zügeben/das derselbig züerhaltung  
der Christenlichen Königreich Landt vnd leuth nützlich  
vnd wol außgeben vnd gebraucht werde.

¶ Letzlich als in jüngstem allhirigem Reichs Abschiedt  
wir vns gnediglich erbotten/inn den jrungen die sich von  
wegen der Session zwüschen etlichen Stenden erhalten  
nach empfangung eynes jeden gerechtigkeit handlung für-  
zünemen/vñ möglichem fleiß fürzünwenden/damit solchen  
jrungen inn der güte oder sonst der billicheyt nach abge-  
holffen werden möcht / Welches aber bißher auß aller-  
handt fürfallenden ver hinderungen verblieben. So seint  
wir durch Chürfürsten/Fürsten / vnd Stendt/ vnd der  
abwesenden Kethe / Botschafften vñnd gesandten/vns  
fürbrachtem Khatlichem bedencken vnd vnderthenigem  
anlangen/abermals gnediglich zübewilligen bewegt/ So  
die Stendt zwüschen denen der Session halben sich  
jrungen erhalten/ eyn jeder sein gerechtigkeit / warumb  
er eynem andern fürgesetzt werden soll/vns oder vnsern  
darzú geordneten Comissarien fürbringen/das wir oder  
vnser Comissarien sie gütlich oder rechtlich entscheyden  
wöllen/damit solche jrungen inn heyligen Reich auch eyn  
mal hingelegt vnd erledigt werden / Daraus desto mehr  
eynigkeit vnd freundschaft zwüschen disen Stenden die  
sich bißher der Session halben geirret haben/züerhoffen.

# Abchied des Reichstags

¶ Es solle auch die Session vnd stin / welche auff vnser gnedigs ansuchen die jenigen so sich derhalben irren / bei diser Reichs versamlung auff vnser gnedigs gesien / vngeserlich gehalten / auch die subscription zu endt dises Abschiedts bescheen / eynem jeden an seinem herbachtem gebrauch vnnnd gerechtigkeit gantz vnnachtheylig / vnnshedlich vnd vnnuergrifflich sein .

¶ Sollichs alles vnd jedes so obgeschriben steht / vnd vns Keyser Karln anruert / Gereden vnd versprechen wir bei vnsern Keyserlichen wurdien vnd wortten / Steet / Vhest / vnnuerbrochenlich vnd auffrichtiglich zuhalten / vnd zuuolnziehen / dem stracks vnd vngeweigert nachzukommen vnd zugeleben / vnd darwider nichts fürzunehmen vnd zuhandlen / oder aufgehen zulassen noch jemannds anders von vnsern wegen zuthun gestatten / sonder alle geuerde . Des zu vrkundt haben wir vnser Keyserlich Innsigel an disen Abscheydt thun hengen .

¶ Vnd wir Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Grauen vnd Herrn / auch der Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Grauen vnnnd des Heyligen Römischen Reichs Frei vnnnd Reichsstett gesandte Rethen / Botschafften vnd gewalthaber hernach benent . Bekennen auch öffentlich mit diesem Abschiedt / das alle vnd jede obgeschriebene puncten vnd Artickel mit vnserm guten wissen / willen / vnd Rhat / fürgenommen vnd beschlossen sein / Willigen auch dieselbigen alle sampt vnnnd sonderlich hiemit vnnnd inn krafft dis brieffs : Gereden vnd versprechen inn Rechten guten waren trewen / die souil eynen jeden sein Hertschafft oder freunde von denen er geschickt / oder gewalthabendt ist / betrifft / oder betreffen mage / ware / steet / vest auffrichtig

# zu Augspurg 1551 vffgericht 30

rig vnd vnuerbrochen zūhalten/ zūvolziehen/ vnd dem/  
nach allem vnserm vermögen nachzūkommen vnd zūge-  
leben/sonder generde.

¶ Vnd sindt diß hernach geschriben / wir die Chür-  
fürsten/ Fürsten/Prelaten/ Grauen/ Herzen/vnd des hey-  
ligen Reichs Stett Botschafften/gewalthaber vnd ge-  
schickten.

¶ Von Gottes Gnaden / Wir Sebastian des hey-  
ligen Stuls zū Meynz Erzbischoffe / des heyligen Rō-  
mischen Reichs durch Germanien ErzCantzler.

¶ Johann Erzbischoffe zū Trier/des heyligen Rō-  
mischen Reichs durch Gallien/vnd des Königreich Aca-  
lat ErzCantzler/bede Chürfürsten.

## Chürfürsten Reche vnd Botschafften. Von wegen.

¶ Adolffs Erzbischoffen zū Cōln/des heyligen Rō-  
mischen Reichs durch Italien ErzCanzlern vnd Chür-  
fürsten/ Herzogen zū Westphalen vnd Engern / Hiero-  
nymus Linthurn/der Rechten Doctor/der Thunfirch-  
en zū Cōln Priester / Canonick / vnd Dechant zū Sanct  
Andreen doselbst / Wilhelm von Breytback / zū Bortz-  
heim/ Heinrich Salzburg der Rechten Doctor / vnd  
Johann Reckwin derselben Licentiat vnd Vogt zū  
Bonne.

¶ Friderichs Pfaltzgrauen bei Rhein/ Herzogen in  
Bayern / des heyligen Rōmischen Reichs ErzTruch-  
essen vnd Churfürsten/Burckhart von Weyler / Groß-  
hofmeyster/Wolff von Affensteyn Ritter etc. Johann  
von Dhienheim/Amptmann zū Creuznach/Philips Hey-  
les/Olrich Schölkopff/bede der Rechten Doctores / Jo-  
hann Ludwig Castner Licentiat/ Sebastian Hewring/  
vnd Johann Ködmit.

h iij Man

# Abschied des Reichstags

¶ Mauritzen Herzogen zu Sachsen/des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalck/vñ Churfürster/Landgrauens in Dhoungen/vnd Marggrauens zu Meissen etc. Melchior von Ossa/der Rechten Doctor/Asmus von Könitz/ober Amptmann des Leipzigerischen Kreysß/Joachim von Knewrlingen/der Rechten Doctor/vnd Magister Franciscus Kram.

¶ Joachims Marggrauens zu Brandenburg/des heyligen Römischen Reichs ErbCammerern/vñ Churfürsten/zü Stettin/Pommern/der Cassuben/Wenden/vnd Schlesien/zü Crossen Herzogen/Burggrauen zu Nürnberg/vñ Fürsten zu Rügen/Johan von Walwig Thumbprobst zu Havelburg/Dornherz zu Magdeburg/vnd Halberstatt/Christofferus vnder Strassen/Ordinaricus zu Franckfurt an der Oeder/vmnd Timotheus Jung/bede der Rechten Doctores.

¶ Von wegen des Hauf Oesterreichs/Matthias Alber der Rechten Doctor/Regent zu Insbruck/vmnd Georg Ilfings/Landtuogt in Oberrn vñ Niderrn Schwaben.

¶ Von wegen Frauen Marien/zü Hungern vmnd Beheim etc. Königin/als Gubernantin Römischer Keyserlicher Maiestat Nider Erblanden/Johannes von Henin/Herz zu Bousson/vnd zu Reckhem/Ritter des Ordens/des Guldin Vellies/vñ Keyserlicher Maiestat groß Stallmeyster/Karl von Brymen/Grane zu Negen/vnd Herz zu Humbucourt/Heinrich Hase von Lawffen/President des Fürstlichen Raths zu Lützburg/vmnd Karl Tisnack bede höchstgedachter Keyserlicher Maiestat Rethen.

Geystliche Fürsten Persönlich.

¶ Wolffgang



# zu Augspurg 1551 vffgerichte

31

¶ Wolfgang / Administrator des Hochmeyster Ampts zu Preussen / vnd Meyster Teutsch Ordens / inn Teutschen vnd Welschen Landen.

¶ Melchior / Bischoue zu Würzburg etc.

¶ Mauritius / Bischoue zu Eystett.

¶ Christoff / Bischoue zu Costenz.

¶ Otto der heyligen Römischen Kirchen / Tituli sancti Balbini / Priester / Cardinal / vnd Bischoff zu Augspurg.

¶ Christoff / Cardinal vnd Bischoue zu Trient / vnd Administrator zu Brixen.

¶ Robertus / Bischoue zu Cammerich etc.

¶ Michael / Bestettiger zu Nörpburg.

¶ Wolfgang / Apt zu Kempten.

¶ Georg Schilling von Canstatt / Sanct Johans Ordens Meyster inn Teutschen Landen.

## Geystlicher Fürsten Botschafften.

¶ Von wegen Ersten Confirmirten zu Erzbischoffen vnd des Stifts Salzburg / Legaten des Stuls zu Rom / Pfalzgrauen bei Rhein / vnd Herzogen inn Oberr vnd Nidern Bayern / Hieronymus Bischoue zu Rembsee / Wilhelm von Trautmansdorff / Dhumbherr zu Salzburg / Adam von Thurn / Pfleger von Tirmoning / vnd Symon Pawer / der Rechten Licentiat.

¶ Weiganden Bischouen zu Bamberg / Gregorius vom Steyn / Dhumbherr zu Bamberg / Eystett / vnd Augspurg / Mathis Keutler / Doctor / Cantzlei verweser / vnd Kilian Thain / Secretari.

¶ Philipsen / Bischouen zu Speier / vnd Probst zu Weisenburg / Rudolff zu Franckensteyn / Dhumbcolaster zu Meynz / vnd Dhumbherr zu Speier / vnd Georg Spert von Sulzberg / Hofmeyster.

¶ Erasmi Bischouen zu Straßburg etc. Christoff Welsinger / der Rechten Doctor Rath.

¶ Valentins Bischoues zu Hildesheim / Moritz Bischoue zu Eystat.

J Hein

# Abſchied des Reichstags

¶ Heinrichen Adminiſtrators der Stifft Wormbs vñ Freisingen/Probſts vñ Herren zu Elwangen/Pfalzgrauen bei Rhein / vnd Herzogen in Bayern / Johann Baptiſta Kunſel der Rechten Doctor/ vñ Freisingiſcher Canzler.

¶ Reinberten Biſchouen zu Padeborn/ Heinrich von Cöln/ Probſt zu ſanct Vleich inn Padeborn.

¶ Georgen Biſchouen zu Regenspurg / Veit von Frawenbeg/ Thumbher: zu Regenspurg/ Augſpurg/ vnd Freising / vñnd Johann / Chaylenkeſ der Rechten Doctor/ Vicarius vnd Official zu Regenspurg.

¶ Wolffgangen Biſchouen zu Paſſaw Bernhartt Schwarz/ Dhumbdechant vnd Official zu Paſſaw Doctor/ vnd Eberhart Hüber der Rechten Licentiat.

¶ Georgen Biſchouen zu Lüttich ec. Anthonius Perrenotus Biſchou: zu Aeras / Wolff Endres Kem von Kez/ Dhumbher: vñ Probſt zu ſanct Maurigen zu Augſpurg R. S. Key. Mat. Khete / vñ Vleich Kem von Kez.

¶ Julij Erwölten vñnd beſtettigten zu Biſchouen zur Naumburg / Petrus von Naumarek/ der Rechten Doctor/ Dhumbher: zu Naumburg vnd Czeit.

¶ Nicolausen Biſchouen zu Meiſſen/ Petrus von Naumarek der Rechten Doctor ec.

¶ Franzen Biſchouen zu Münſter / vñnd Opnasbruck Adminiſtrators zu Minden / Friederich zur W: ſten/ der rechten Licentiat/ vnd Münſteriſcher Canzler vnd Herman von Velen/ Droſt inn Emeſlande.

¶ Carln der heyligen Römischen Kirchen Tituli Sanctæ Cecilie Priester Cardinals von Lothringen / vñnd Biſchouen zu Metz/ Ludwig Gayllardt / der rechten Licentiat Metzischer Canzler.

¶ Philipſen Biſchouen zu Baſel/ Chriſtoff Wolfinger der rechten Doctor.

¶ Thouſans Biſchouen zu Tull/ Ludwig Gayllart der rechten Licentiat Metzischer Canzler.

¶ Nicolaus

# zu Augspurg 1551 vffgericht

32

¶ Nicolausen Bischouen zu Verdun/Ludwig Geylart/Licentiat vnd Metzischer Cantzler.

¶ Sebastians Bischouen zu Lusan / Humbertus Jehantett der Rechten Doctor.

¶ Martins Erwölten zu Bischoue zu Chamun Matthias Koler Secretari.

¶ Wolffgangen Erwölten Apts zu Fuldt / Jost von Baumbach zum Thanberge Rath.

¶ Crafften Apts zu Hirschfeldt / Gerwick Apt zu Weingarten vnd Ochsenhausen.

¶ Johansen Rudolffen Apts zu Mürbach vnd Luders Kochius Metz von Staffelfelden/zum Schräberg/vn Johan Jeger Doctor/ vnd Ordinarius zu Freiburgk.

## Welliche Fürsten Persönlich.

¶ Albrecht Pfaltzgraue bei Rhein / Herzog inn Oberrn vnd Nidern Bayern.

¶ Heinrich Herzog zu Braunschweig vnnnd Lüneburg der Jünger.

## Wellicher Fürsten Botschafften.

¶ Von wegen Johansen Pfaltzgrauen bei Rhein/ Herzogen inn Bayern / vnnnd Grauen zu Spanheim / Eberhart von Grarodt/ OberAmptman zu Diarbach/ Wernher von Zeistaim/ Veldenzischer Hofmeyster / vn Ulrich Langenmantel.

¶ Wolffgangs Pfaltzgrauen bei Rhein/ Herzogen inn Bayern / vnnnd Grauen zu Veldenz / Wernher von Zeistaim Hofmeyster.

¶ Albrechten des Jüngern Marggrauen zu Brandenburg / zu Stettin / Pomern der Cassuben vnd Wettenden/ auch inn Schlesien/ zu Oppeln vnnnd Khatibarn etc. Herzogen / Burggrauen zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rügen/ Hans Sigmundt von Luthaw.

J ij

¶ Dec

# Abschied des Reichstags

¶ Der Vormundtschafft Herrn Georgen Friderichs Marggrauen zu Brandenburg/ zu Stettin / Pomern/ der Cassuben vnd Wenden / auch inn Schlesien / zu Jesgerndorff zc. Herzogen/Herzens der Fürstenthumben Oppeln vnnnd Rhatibarn / Burggrauen zu Nürnberg/vñ Fürstens zu Rügen/Balthasar von Rechenberg Amptman zu Gützenhausen/vñ Heinrich von Muschlohe.

¶ Wilhelms Herzog zu Gölch / Cleue vnnnd Berg Grauen zu der Margck/vnd Ravensperg/Herrn zu Kaunensteyn/Wilhelm Ketteler/ Wilhelm von Nienhoue genannt Ley/Hoffmeyster vnd Amptmann zu Orsei.

¶ Barmins zu Stettin/Pomern der Cassuben vnd Wenden Herzogen/ Fürsten zu Rügen/vnd Grauen zu Gutzgaw/Author Schwalenberg der Rechten Doctor.

¶ Christoffen Herzogen zu Württemberg vnd zu Teck/Grauen zu Mumpelgart zc. Albrecht Arbogast/Freiherr zu Hewen/vnd Herz zu Hohentrinz/ vnd Hieronymus Gerhardt der Rechten Doctor.

¶ Philipsen zu Stettin/Pomern der Cassuben vnd Wenden Herzogen / Fürsten zu Rügen vnd Grauen zu Gutzgaw zc. Heinrich Norman Rath.

Carli Herzogen von Sophoyen/Johann Thomas Graue zu Stropian/vnd Joachim Dick der Rechten Doctor.

¶ Heinrichen vnnnd Johans Albrechten genettern/ Herzogen zu Meckelnburg/ Fürsten zu Wenden/ Grauen zu Schwerin/der Lande Kofstock vnd Stargardt Herrn/Johann Hoffmann der Rechter Doctor Rhat.

¶ Ernstten Marggrauen zu Baden vnd Hochberg Landtgrauen zu Susemberg / Herrn zu Kotteln vnnnd Badenweiler/Wilhelm Böcklin von Bocklinsaw Landtvogt zu Hochberg.

¶ Der Vormundtschafft Philiberts vnd Christoffs Marggrauen zu Baden gebrüder/Vlrich Langenmätel.

¶ Georgen

¶ Georgen Landtgrauen zum Leuchtenberg vnnnd/  
Grauen zu Hatz 2c. Hans Sigmundt von Luchaw.

¶ Johansen/Georgen vnnnd Joachimen gebrüder/  
fürsten zu Anhalt/ Grauen zu Aschamien vnd Herrn zu  
Bernburg/Magister Franciscus Kram.

¶ Wilhelm Grauen vnd Herrn zu Hennenberg Ma-  
gister Sebastian Glaser Cantzler.

¶ Heinrichen des heyligen Römischen Reichs  
Burggrauen zu Meissen/Grauen zum Harttensteyn vnd  
Herrn zu Plawen 2c. Römischer Königlicher Maiestat  
Rhat Chammerer/ vnd des Königsreichs Behaim obri-  
sten Cantzlers/ Joachim Dick der Rechten Doctor.

**Brelaten Persönlich.**

¶ Gerwick Apt zu Weingarten vnd Ochsenhausen.

¶ Johans Apt zu Keyffersheym.

¶ Gebhardus Apt zu Pettershausen.

**Brelaten Botschafften.**

¶ Von wegen Johansen zu Salmansweiler / Sil-  
uestern zu Elbingen / Sebastian zu Yrsin / Georgen zu  
Kockenburg / Thoman zu Ursperg/ Viti zu Rodt / An-  
dresen zu der Minderaw/ Jacoben zu Schüssenrode vñ  
Johansen zu Marckthal/ aller Apt berürter Gottsheu-  
ser/ Gerwick Apt zu Weingarten vnd Ochsenhausen/vñ  
Matthias Raft beider Rechten Doctor/vnnnd Kemp-  
tischer Cantzler.

¶ Wilhelm Halbers von Hergen/Landt Comenthürs  
der Balei Coblentz Teutsch Ordens/ Georg Spieß des  
Herrn Administrators vñ Teutschen Meisters 2c. Cantzler

¶ Sigmunden von Horsteyn Teutsch Ordens Landt  
Comenthürs der Balei Elsfas vnd Burgundi / vnnnd Co-  
menthürs zu Altshausen / Johans Jacob Freiherr zu  
Königs Eck vnd Allendorff 2c.

¶ Erasmi Apts zu sanct Heimeran zu Regenspurg/  
Steffan Gottsberger Secretari.

# Abschied des Reichstags

¶ Casparn Apts des Gottshaus Comey Padeborn  
nischs Bisthums / Friderich zur Westen / der Rechten  
Licentiat / vnd Münsterischer Cantzler .

¶ Christoffs von Manderschiedt / Apt zu Prümme  
vñ Strabel / Heinrich von Buchel der Rechten Licentiat .

¶ Von wegen des Gottshaus Waldtsachsen / vnd  
des Probsts vnd Stiffts zu Selz / Burckhart von Weis  
ler / Großhofmeyster / Wolff von Assensteyn Ritter / Jo  
hann von Dhienheim / Amptman zu Creuznach / Philips  
Heyles / vnd Ulrich Schelköpff / bede der Rechten Do  
ctores / Johann Ludwig Castner Licentiat / Sebastian  
Hewring / vñnd Johann Ködmit / alle Pfaltzgränsche  
Chürfürstliche Rhetere .

¶ Albrechts Apts sanct Cornelien Münster auff den  
Inden Cölmischen Bisthums / Georg Böß von Haltern /  
der Rechten Doctor .

¶ Pettermans Apts des Gottshaus zu Münster  
im sanct Gregorien thal / Veit Moll Stattschreiber zu  
Hagenaw .

¶ Ambrosien Apts des Gottshaus Königsbrunn /  
Johannes Apt des Gottshaus Keysersheym .

¶ Hermans Apts zu Werden vnd Helmstedt / Jo  
hann Richwin der Rechten Licentiat .

¶ Des Gottshaus Rotten Münster / Johann Hil  
denbrant Möcker vñnd Conradt Spretter Hoff vñnd  
Stattschreiber zu Rothweil .

Epstiffin Botschafften .

¶ Der Epstiffin des Stiffts Quedelburg / Grego  
rius von Nallingen / der Rechten Licentiat .

¶ Der Epstiffin zu Nider vnd Ober Münster zu Re  
genspurg / Johann Theylenkerß / der Rechten Doctor / im  
Geystlichen sachen / Vicarius vñ Official zu Regenspurg .

¶ Der Epstiffin zu Essen / Friderich Graue zu Für  
stenberg / Heyligenberg vnd Werdenberg / Landtgrawe im  
Bare

# zu Augspurg 1551 vffgericht 34

Bare 2c. vnnnd Hang Graue zu Montfort vnd Kottensfels/ Herz zu Tettmanget vnd Arrigon/ Johann Valtermeyer/ Carolus Harsch der rechten Doctor/ Wilhelm von Lienhose genant Ley/ Droft zu Orfei.

¶ Der Eptissin zu Buchaw/ Johans Jacob/ Freiherr zu Königs Eck/ vnd Allendorff.

## Grauen vnd Herrn persönlich.

¶ Friderich Graue zu Fürstenberg/ Heyligenberg/ vnd Werdenberg/ Landtgrane zu Bare.

¶ Friderich Graue zu Ottingen.

¶ Wolfgang Graue zu Ottingen.

¶ Albrecht vnd Ludwig Casimir/ Grauen zu Hohenlöe/ für sich selbst vnnnd von wegen Graue Georgen von Hohenlöe/ ires Datters vnd vettern.

¶ Hans Albrecht Graue zu Mansfeldt.

¶ Ladislaus Graue zum Hage.

¶ Joachim Graue zum Ottenberg.

¶ Johan Freiherr Graue zu hoenself/ Herz zu Lempoltskirch

¶ Johans Jacob/ Freiherr zu Königs Eck vnd Allendorff.

¶ Ludwig Freiherr zu Graunneck/ Herz zu Eglin/ Jacob Freiherr zu Fronhoun/ für sich vnnnd von wegen seiner Vettern Desyderij vnd Martins gebrüder.

## Grauen vnd Herrn Botschafften.

¶ Von wegen Wilhelms Grauen zu Nassaw/ Cathemelnbogen Dianden vnd Diez 2c. Philipfen Grauen zu Nassaw/ Herrn zu Wisbaden/ vñ Jzsteyn/ Reinhardens/ Philipfen vñ Friderichen Magnussen Grauen zu Solms vñ Herrn zu Ningenberg/ Anthonien vñ Reinhartens von Isenberg / Grauen zu Büdingen/ Ludwigen Grauen zu Stollberg vñ Königsstein 2c. Johansen Graue zu Nassaw/ Herrn zu Beilstejn/ Philipfen Grauen zu Nassaw vnd zu Sarbrücken 2c. Johansen Grauen zu Wiedt / Herren zu Kunkel vñ Isenberg/ vnd Philipfen Graue zu Hanawes/

# Abschied des Reichstags

Hern zu Nünzenberg / Gregorius von Nallingen der Rechten Licentiat.

¶ Philipsen Grauen zu Nassaw vnd zu Sarbrücken Hern zu Löhr zc. auch von seiner brüder wegen Johansen vnd Adolffen / Grauen zu Nassaw vnd Sarbrücken Hern zu Löhr / zc. Hans Matthens Musler Amtman zu Lahz / vnd Bernhart Wölfflin / Secretarius.

¶ Jacoben Grauen zu Dweyenbrücken / Hern zu Bittsch vnd Lichtenberg / Christoff Welsing der Rechten Doctor.

¶ Wolffgangen vnd Albrechten Georgen für sich vnd ire Brüder alle Grauen zu Stollberg / Königsteyn vnd Küttschefort zc. Hern zu Epsteyn / Gregorius von Nallingen / der Rechten Licentiat.

¶ Engelhardten / Grauen zu Leiningen / vnd Dagspurg / Hern zu Appermont / für sich vñ als Vormünders seines Brüders Emichs / Grauen zu Leiningen / vñ Dagspurg zc. hinderlassen Sönen / Hansen Philipsen / vnd Emichs / Gregorius von Nallingen / der Rechten Licentiat.

¶ Philipsen / Franzen / vnd Thomassen beyden Wildt vnd Rheingrauen / Grauen zu Sallm / vnd Hern zu Finstingen geuettern / Heinrich Hase von Lauffen / Keyserlicher Maiestat Hofrath vnd President zu Lüzemburg.

¶ Philipsen / Grauen zu Hanaw / vnd Hern zu Liechtenberg / Gregorius von Nallingen / der Rechten Licentiat.

¶ Conraden / Grauen zu Teckelburg / vnd Hern zu Keyda zc. Gregorius von Nallingen / der Rechten Licentiat / vnd Anthonius Meyhering / Cantzler.

¶ Heinrichen von Fleckensteyn / Freiherrn zu Dagsstül vnder Landvogten in Elßäß / Wendel Zipper / der Rechten Doctor / der Statt Colmar / Advocat vnd Syndicus



# zu Augspurg 1551 vffgericht 35

dicus/vnd Meyster Veit Moll Stattschreiber zu Haggenaw.

¶ Der Grauen vñ Freiherrn des Schwabischen bezirks/Nemblich Johansen Grauen zu Lupffen/ Landtgrauen zu Stulingen zc. für sich selbst vñnd seiner Vettern wegen/Hugen Grauen zu Montfort vñnd Kottensfels/ Herrn zu Tettnang vñnd Argen zc. Jost Nicolaussen Grauen zu Hohen Zollnern/ Herrn zu Heygenloch Hauptmann der Herrschafft Hohenbergk/ des heyligen Reichs ErbCammerern zc. Sebastian vnd Ulrichen beyden Grauen zu Helffensteyn/ Freiherrn zu Gundelfingen zc. gebüderin/ Wilhelmen Grauen zu Lebersteyn zc. Gottfried Wernhern vnd Frobenmüssen Christoffen beyden Grauen vñnd Herrn zu Simbern/ Herrn zu Mestkirch vnd Wildensteyn zc. Wilhelmen vñ Rudolffen beyden Grauen zu Sulz/ Landtgrauen im Klegckaw des heyligen Reichs Hofrichtern zu Kottaweil zc. gebüderin/Wilhelmen des heyligen Reichs Erbtruchsässen/ Freiherrn zu Walburg zc. des Eltern/Römischer Königlicher Maiestat Rath vnd Chammerern/ Johann Marquardten Freiherrn zu Königs Eck/ vñnd Aulendorff zc. Römischer Königlicher Maiestat Raths Obersten Hauptmans vnd Landtvoigts im Obern Elß/Georgen vnd Heinrichen des heyligen Reichs Erbtruchsessen beyden Freiherrn zu Walpurg zc. gebüderin/Walthern Freiherrn zu Hohen Gerolz Eck vñnd Sulz zc. vnd Georgen von Frondtsparg/ Freiherrn zu Mündelheim zc. Johanss Jacob Freiherr zu Königs Eck vnd Aulendorff.

¶ Der Jungen Grauen zu Vestfrießlandt/ Friedrich zur Westen/ der Rechten Licentiat/ vñnd Münsterischer Cantzler.

¶ Philipsen vnd Johansen von Dhawon/ Grauen zu Salckensteyn/ Herrn zum Obersteyn vnd zu Bruch/ Florentz

# Abschied des Reichstags

rientz Graf Eck Württembergischer Secretari.

¶ Wolffen Grauen vnd Herrn zu Barbi vnd Mülingen/Magister Franciscus Kram.

¶ Anthonien Grauen zu Oldenburg/vnd Delmenhorst/Herman Lasterpagen/ Secretari.

¶ Arnholdten Grauen zu Benthen vnd Steynforden/Herr zu Weulingethouen/ Anthonius Meyhering Teckelburgischer Cantzler.

¶ Rudolphen Grauen vnd Edlen Herrn zu Dhiepholt/Johannes Meintz.

¶ Albrechten Grauen zur Hoya/vnd Bruchausen/auch von wegen seiner Brüder/Friderichs zur Westen der Rechten Licentiat Münsterischer Cantzler.

¶ Hansen Schencken/Herrn zu Tauttenberg/ Georg von Ghawern.

¶ Schenck/Karln vnd Erasmissen gebrüder/Herrn zu Limpurg / des heyligen Römischen Reichs Erbschencken / vnd semper freihen/Heinrich Graue vnd Herr zu Castel/Thumber zu Bamberg vnd Würzburg.

¶ Wilhelmen/Herrn zu Limpurg/des heyligen Römischen Reichs Erbschencken vnd semper freihen/Christoff Welsinger Doctor Straßburgischer Abt.

¶ Gundthern Grauen zu Schwarzenberg/Herrn zu Arnstatt vnd Sonderfhausen/ Andreas Tegernbeck Secretari.

¶ Hans Heinrichen Eltisten Grauen / vnd Herrn zu Schwarzenberg / Heinrich Keuf von Plawen der Älter/Herr zu Graiz vnd Cranichfeldt.

¶ Marggrauen Albrechts von Brandenburg ic. des Jüngern/von wegen der Herrschafft Schwarzenberg/Lorentz Weygel der Rechten Doctor vnd Abt.

¶ Bernhardten Grauen vnd Edlen Herrn zur Lippe/Heinrich von Cöln / Probst zu sanct Ulrich / inn Paderborn.

¶ Ernst

# zu Augspurg 1551 vffgericht

36

¶ Ernsten Grauen von Honsteyn/ Herrn zu Lohra  
vnd Klettenberg/ Joachim Dick der Rechten Doctor.

¶ Conraden Grauen vnd Herrn zu Castel Lorenz  
Weigel der Rechten Doctor.

¶ Philipsen des Eltern vnnnd Walradt geuettern  
Grauen zu Waldecken/ Herman Olner Rhat.

¶ Georgen Christoffen vnd Sebastian der Eltern  
gebrüder/ auch Carln/ Mauritzen / vnd Sebastian der  
Jüngern allen Grauen zu Orthenberg vñ Grauen Maus  
ritzen von wegen seiner pflegkinder Weiland Grauen Ale  
xanders verlassener kinder Hansen vnd Ulrichen/ Joach  
im Graue zu Orthenberg.

¶ Hansen vnnnd Behen von Wolffsteyn gebrüder  
vnd Freiherrn zu Oberrn Sulzberg/ Jacob Herzel Pfler  
ger zur Oberrn Sulzberg.

## Der Frei vnd Reichs Stett gesandten. Rheinisch Bancß.

¶ Von wegen der Statt Cöln/ Heinrich von Broich/  
alter Burgermeyster/ Georg von Haltern Doctor Syn  
dicus / Johan Rindorff Rathß Richter/ vnnnd Lorenz  
Weber vom Hagen Secretari.

¶ Nidh/ Johann Luntz Statfschreiber.

¶ Straßburg/ Jacob Herman.

¶ Metz/ Richardus von Ragedcourt / Herr inn  
Ameruilla / Hugo a Lupabus Doctor / vnnnd Francis  
cus von Ingenheim/ Licentiat.

¶ Lübeck/ Johann Rüdell der Rechten Doctor vnd  
Syndicus.

¶ Wormbs/ Erasmus Caspar Meibel alter Bur  
germeyster vnd Johann Melchior/ soither Statfschreiber  
vnd Syndicus.

¶ Speier/ Adam von Bersteyn alter Burgermey  
ster/ mit beuelch der Statt Friedtberg.

K ij

¶ Franckfurt/

# Abschied des Reichstags

¶ Franckfurt / Johann Dilcker / mit beuelch der  
Statt Wezlar .

¶ Hagenaw / vnnnd der Stett inn die Landtuogrei  
Hagenaw gehörig / Nemlich Schlettstatt / Weissen-  
burg / Landaw / Oberrn Ehenheym / Keyzersberg / Mün-  
ster inn Sanct Gregorien thal / Kofheym / vnnnd Türck-  
heym / Veit Moll / Stattschreiber zü Hagenaw / mit be-  
uelch der Stett Offenburg / Gengebach / vnd Zell im Has-  
merfspach .

¶ Colmar / Wendel Zipper / beyder Rechten Do-  
ctor Syndicus .

¶ Von wegen Seylnhausen / Burchart von Wei-  
ler / Grofshofmeyster / Wolff von Aissensteyn Ritter zc .  
sampt andern Chürfürstlichen Pfalzgräuischen Rethen  
obengemelt .

¶ Mülhausen inn Dhoringeu / Anthonius Fleischane  
Rechtsmann doselbst .

¶ Goflar / Johann Recken des Rhats doselbst /  
vnd Johann Koch / Secretarius .

¶ Dortmundt / Georg von Halter / Doctor .

¶ Chamerich / Magister Jacobus Curtius .  
Schwäbisch Banck .

¶ Regenspurg / Hans Stewerer / vnnnd Ofwaldt  
Salck / Schultes .

¶ Nürmmberg / Erasmus Ebner / vnd Jacob Mus-  
fel / mit beuelch Windscheym / Weissenburg am Norg-  
gaw / Wimpffen / Nordthausen / vnd Schweinsfurt .

¶ Augspurg / Marx Pfister / Conradt Mair / Se-  
bastian Christoff Khechlinger / Doctor / mit beuelch der  
Statt Dbonawerdt .

¶ Vlm / Georg Besserer / Hieronymus Schleicher /  
vnd Matthias Vlin / Doctor .

¶ Schwäbisch Hall / Leonherdt Feuchter .  
¶ Memingen / Felix Pfoff Burgermeyster / mit be-  
uelch der Statt Leutkirch .  
Rothweil

# zu Augsburg 1551 vffgericht 37

- ¶ Rothweil/Johann Hildebrandt Mocker / vnd  
Conradt Spreiter/Hone vnd Statfschreiber.  
¶ Kottenburg an der Thauber / Ciriacus von  
Kinckenberg/vnd Burchardt Eberhardt.  
¶ Eßlingen/Hieronymus Bredlin Burgermeyster/  
vnd Johann Marchdorff Licentiat/Syndicus.  
¶ Nördlingen/Hans Keutter Burgermeyster/vnd  
Wolff Vogelmann Statfschreiber.  
¶ Keutlingen/Ludwig Decker Burgermeyster.  
¶ Bopffingen/Blasius Keulle.  
¶ Oberlingen / Hans Jacob Har / alter Burger  
meyster / vnd Hans Eschlingsberger Statfschreiber/  
mit beuelch der Statt Wangen/Pfullendorff vnd Büch  
horn.  
¶ Schwäbisch Gemündt / Johann Rauchbeyn  
Burgermeyster.  
Hailbrunn/Jacob Ehinger/Doctor/Syndicus.  
¶ Dincckelpübel / Hans Herder alter Burgermeys  
ter/vnd Jacob Müller.  
¶ Lindaw/Hieronymus Pappus.  
¶ Kauenspurg / Petter Senner Burgermeyster /  
vnd Johann Christoff Tafinger.  
¶ Kempten/Caspar Zeller.  
¶ Aelen/Lorenz Schicken/alter Burgermeyster.  
Kaußbawrn / Leonhart Borwieder / vnd Blasius  
Gerhart.  
¶ Bibrach/Georg Aschman/Statfschreiber.  
¶ Pfni/Hans Braumeyr.  
¶ Giengen/Kochius Amman.  
Weyl/Thomas Keminger/vnd Lucas Erckinger  
Statfschreiber.

# Abschied des Reichstags

**D**esz zu vnkunde haben wir von Gottes gnaden Sebastian Erzbischove zu Meynz / des heyligen Römischen Reichs durch Germanien ErzCanzler/vnd Wolff von Affensteyn Ritter/ Pfalzgräuischer Rhat vñ gewalthaber/an stat Pfalzgraffs Friderichs bede Chürfürsten/von vnser vnd der andern Chürfürsten wegen/Wir Ottho der heyligen Römische Kirchen Tituli Sancti Balbini Priester Cardinal vnd Bischoff zu Augspurg/vnd Albrecht Pfalzgraue bei Rhein Herzog in Obern vnd Nidern Bayern / von vnser vñ der Geystlichen vñ Weltlichen Fürsten wegen/ Gerwick Apt zu Wangarten / vnd Ochsenhausen/von vnser vnd der Prelaten/Gregorius von Wallingen der Rechten Licentiat als gewalthaber von der Grauen vnd Herrn/ vnd wir Burgermeyster vnd Rhat zu Augspurg/von vnser vnd der Frei vñnd Reichs Stett wegen/vnser Innsigel an disen Abschiedt thün hencken.

**G**eben inn vnser Keyser Karls / vnd des heyligen Reichs Statt Augspurg auff den vierzehenden tag des Monats Februarij/nach Christi vnser lieben Herrn geburt in fünffzehnhundertten vnd eyn vnd fünfzigsten/vnser Keyserthumb in eyn vnd dreissigsten vnd vnser Reich in sechs vnd dreissigsten Jarn.

CAROLVS.

*Sebastianus Archiepiscopus Moguntin.  
Sacri Romani Imperij per Germaniam  
Archicancellarius ac Princeps Elector  
Manu propria subst.*